

Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften

Sitzungsberichte

der

philosophisch - philologischen und
historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Band II. Jahrgang 1872.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1872.

~
In Commission bei G. Franz.

17
IX 730-1872,4

Sitzung vom 13. Januar 1872.

Historische Classe.

Herr Rockinger hält einen Vortrag:

„Ueber fränkisch-wirzburgische Zentbücher“.

Im Vortrage in der historischen Classe vom 4. März vorigen Jahres über „Magister Lorenz Fries zum fränkisch-wirzburgischen Rechts- und Gerichtswesen“ haben wir bei Gelegenheit der Verzeichnung und theilweisen Besprechung der Schriften des berühmten Mannes auf S. 169/170 und 228/229 auch eines fränkisch-wirzburgischen Zentbuches gedacht, welches die wesentliche Grundlage für spätere Ausführungen auf diesem für das fränkisch-wirzburgische Gerichtswesen so wichtigen Gebiete geworden. Hat auch hier wie bei so manchen andern Schätzen des wirzburger Archives die Ungunst der Zeiten wie sonstiges übel mitgespielt, immerhin erübrigen werthe Bruchstücke, welche einer genaueren Beachtung würdig erscheinen. Hieraus möchten wir vorzugsweise die Einleitung oder so zu sagen den allgemeinen Theil des auf der Grundlage der von Lorenz Fries gefertigten Arbeit entstandenen zweibändigen fränkisch-wirzburgischen Zentbuches zum Gegenstande der heutigen Besprechung machen.

Was zunächst das berührte Zentbuch des Lorenz Fries anlangt, bietet uns ein seiner wirtzburger hohen Registratur¹⁾ vorgebundenenes entweder von ihm selbst entworfenes oder jedenfalls unter seiner Leitung und Aufsicht gefertigtes und noch bei seinen Lebzeiten zusammengeschriebenes Verzeichniss oder wie es sich selbst nennt „Zal vnd meldung aller vnd ieder des stifts Wirtzburgs sal- lehen- contract- freihaiten- quietantzien- vnd anderer buchere souil derselben von alter here bis vf dise zeit vnd stunde in der wirtzburgischen furstlichen cantzlei gemacht vnd vorhanden sein nach ordnung des ABC“ von der Hand seines Freundes Amtsgenossen und wenn man will Nachfolgers Johann Schätzler von Sulzfeld am Main²⁾ die Mittheilung: Das im stift Wirtzburg vnd hertzogthumb zu Franken niemant zent haben noch den zentban verleihen solle dan ein bischof zu Wirtzburg als der hertzog zu Franken, wie vil zent im stift sein, wie der blutban verlihen werde, was fur zentordnung vnd reformation vorhanden, dauon ist ein sunder buch gemacht. Am eben angeführten Orte findet sich auch unter dem Schlagworte „Glait vnd vergleitung“ die Nachricht: Wa aus, wahin, vnd wie weit ein bischof zu Wirtzburg als der landsfurst zuuergleiten habe, dauon ist ein sondere verzaichnus gemacht: die stet am ende des gemainen zentbuchs. In der hohen Registratur I Fol. 305 ist über „Hohenaich die zent“ ganz kurz bemerkt: dauon such im zentbuch. Dass hierin eine Arbeit des Lorenz Fries zu erkennen sein wird, möchten wir darnach nicht bezweifeln, dass er ebendort I Fol. 71' unter dem Schlagworte „Bruckengericht vnd bruckengerichtschreiber“ sagt: dauon such in dem buch von den zenten

1) Vgl. über sie insbesondere die Note 2 auf S. 196—200 unseres oben erwähnten in den Abhandlungen der historischen Klasse Band XI Abtheilung III gedruckten Vortrages vom 4. März vorigen Jahres.

2) A. a. O. S. 158 mit der Note 1.

in sonderheit gemacht, welche Stelle ursprünglich lautete: in dem buch so ich von den zenten in sonderheit gemacht hab. Eben daselbst I Fol. 75' spricht er sich unter „Burck-
ebrach“ unumwunden dahin aus: von der zent daselbs such in meinem zentbuch. Weiter hatte er die Verweisung in dem Abschnitte über das Stadt- oder Saalgericht zu Wirzburg³⁾ in seiner Arbeit über die weltlichen wie geistlichen Gerichte des Hochstiftes und der Stadt Wirzburg (wie des Herzogthums Franken)⁴⁾: von disem allem wurt in dem grossen zentbuch vnter dem wort „Wirtzburg“ ain volkomene antzaigung vnd bericht gethan, da man es dan suchen mag vnd finden wurt, anfänglich so gefasst gehabt: von disem allem hab ich in dem grossen zentbuch vnter dem wort „Wirtzburg“ ain volkomene antzaigung vnd bericht gethan, u. s. w. Auch eine Stelle unter dem Buchstaben Z im Liber antiquitatum diversarum⁵⁾, welche bei Erwähnung der Zentreformation des Fürstbischofs Gottfried vom Jahre 1447 neben den bambergischen Gebrechenbüchern sich auf „Friesen auszzug vber die zenten circa iuitium“ beruft, mag hier in Betracht kommen, wobei höchstens zweifelhaft bleiben könnte, ob wir darin das bisher behandelte Werk oder etwa noch einen besonderen von ihm daraus gemachten Auszug anzunehmen haben. Weiter dürfte vielleicht noch angeführt werden, dass zu dem Eintrage im Liber I diversarum formarum des Fürstbischofes Lorenz Fol. 8 „von peinlicher rechtuertigung vnd frage“ Lorenz Fries an den Rand geschrieben hat: Ordnung in peinlichen rechtuertigungen vnd fragen, wozu dann seinerzeit von einer späteren Hand angemerkt ist: vide zent buch Frisei Fol. 45. Eine andere dergleichen Verweisung endlich treffen wir auch im ersten Bande eines späteren alphabetischen Repertoriums über die im wirzburger Archive über

3) A. a. O. S. 214.

4) A. a. O. S. 195—227.

5) Vgl. über ihn den Schlussabsatz der Note a. a. O. S. 200.

diese und jene Aemter vorhandenen Originalurkunden beim Amte Aschach, woselbst zu einer aus der hohen Registratur I Fol. 30' angezogenen Stelle ausdrücklich bemerkt ist: Zentbuch Frisaei Fol. 62, welche Verweisung⁶⁾ denn dann auch wieder der betreffenden Stelle der hohen Registratur selbst beigesetzt ist.

Uns selbst ist diese Arbeit des Lorenz Fries während unserer Amtsführung im wirzburger Archive nicht unter die Hand gekommen. Auch die Hoffnung, dass sie sich vielleicht unter den damals noch nicht mit dem Archive vereinigten auf der Universitätsbibliothek befindlich gewesenen Archivalbänden finden möchte, hat sich nicht verwirklicht. Weiter weist das Verzeichniss der Handschriften des historischen Vereins, welcher ausser zahlreichen Abschriften der fränkisch-wirzburgischen Chronik des Lorenz Fries ein Original dieser⁷⁾ und sein Amtsbuch⁸⁾ besitzt, gleichfalls keine Spur des in Frage stehenden Zentbuches auf.

Liegt uns indessen selbes auch nicht vor, so zählt es nicht unter die übergrossen Schwierigkeiten, sich einen Begriff von demselben zu bilden. Abgesehen von der bereits S. 140 erwähnten Angabe Schätzlerns steht uns auch eine Stelle aus des Lorenz Fries Arbeit über die weltlichen wie geistlichen Gerichte des Hochstiftes und der Stadt Wirzburg (wie des Herzogthums Franken) selbst zu Gebote, welche den Plan des Ganzen deutlich genug zu erkennen gibt. Er sagt nämlich in dem Abschnitte über die „Gerichte ausserhalb Wirtzburg im stifte“ bei Gelegenheit der Erwähnung der Zent- oder Halsgerichte:⁹⁾ Von derselben aller

6) Vgl. a. a. O. S. 228 Note 1.

7) Die Sammlungen des historischen Vereines für Unterfranken und Aschaffenburg I S. 235/236. Nr. 1.

8) Ebendort S. 240. Nr. 54. Vgl. unsern oben berührten Vortrag vom 4. März vorigen Jahres S. 166/167.

9) Am zuletzt erwähnten Orte S. 224.

vnd ieder namen, herkomen, gelegenhait, freihaiten, ordnungen, zu- vnd eingehörigen flecken, schopfen, rugen, vnd anderm wurt in dem zentbuch lauter antzaigung beschehen. Ist — wozu die Berechtigung nicht wohl bestritten werden kann — ein Rückschluss aus den folgenden Zentbüchern gestattet, so wird ein allgemeiner Theil sich über die Zenten überhaupt verbreitet haben, und daran schloss sich sodann, wohl ohne Zweifel in alphabetischer Folge, die Behandlung der einzelnen Zenten. Was gerade das letzte anlangt, sind wir sogar im Stande, aus dem alsbald zur Besprechung gelangenden Zentbuche in ursprünglich zwei grossen Folioebänden die in dessen ersten Theil auf Fol. 152—157 hinübergenommene Beschreibung der Zent Aub¹⁰⁾ mitzutheilen.

Awe die funfft zenth, wie die herr Lorentz Friesz seliger beschrieben.

Die obrigkait diser zenth ist gethailt, vnd stehet halb vnserm gnedigen herrn von Wirtzburg zu, von dem grauen zu Kunistain an stift erkaufft, der ander halb theil ist der edelleut von Rosenberg vnd der Truchsessin zu Baldersheim. Doch leihet vnser gnediger herr von Wirtzburg den ban vber das blut.

Vnd nachdem man sonst an diser zenth gar kain ander gericht dan in peinlichen sachen helt, ist es mehr ein halsgericht dann ein zenth zu nennen. Daruon hernach weiter.

Wieuil dörffer vnd andere flecken an dise zenth gehören.

Awe die stat ist halb wirtzburgisch, der ander halbthail

10) Auch auf Fol. 86' unter Arnstein begegnet die Bemerkung: zur zeit wie Lorentz Friesz seliger dise zenth beschrieben.

Weiter findet sich auf Fol. 584' unter Hassfurt bei Oberschwappach die Andeutung, dass nach dem „alten zentbuch fol. 29“ der Abt von Ebrach daselbst verschiedene Freiheiten beansprucht habe.

steht den Truchsessen von Balderszheim vnd den von Rosenberg zue.

Gulichsheim. Vnser genediger herr hat da zwey guettere, ist auch schutz- vnd schirmherr da, vnd hat die vogtey vff der gassen.

Pfalnhaim ist halb der teutschen herren, vnd halb Geörgen von Fronhouen.

Osthaim an der Gollach ist der edelleuth, aber der marggraue hat den schirm daselbst.

Hemmershaim ist der teutschen herren vnd Amaleien von Rosenberg.

Ollingen ist der Truchsassen zu Balderszheim.

Osthausen ist Fritzen Zobels vnd Philipsen Truchsessen.

Geiselhaim der edelleuth, marggrafe hat den schirm daruber.

Lutburghausen. Da sindt acht wirtzburgische, zway marggrafische guettere. Dasz ander steht den Zobeln zue.

Sechselbach ein weiler, dem marggrafen, der frawen zu Frauenthal, vnd den Ehenhaimern zustendig.

Waltmanshouen steht Lorentzen von Rosenberg zue.

Rodhaim frauen Amaleien von Rosenberg.

Die muel bey Lutburghausen.

Die Stainmuele bey Pfalnhaim.

Die Cantzenmuele }
Die Lemmermuele } bey Awe.

Wieuil schöpfen an diser zenth sitzen.

Funffzehen schöpfen sitzen neben ainem zenthgrauen an diser zenth:

4 aus dem rath zu Awe,

1 erbschöpfen geben zwen höfe zu Gulicheim gelegen,

1 erbschöpfen gibt ein hof gelegen zu Gulichsheim,

1 erbschöpfen geben zwen höue zu Hemmerszheim,

1 erbschöpfen gibt ein hoff zu Oellingen,

1 erbschöpfen gibt ein hof zu Osthausen,

1 erbschöpfen geben die bauermeister zu Osthaim,
1 erbschöpf zu Geiselheim ist allwegen der eltest im dorff,
1 erbschöpfen geben die von Lutburghausen ausz jrer
gemeinde,

1 erbschöpfen geben die zu Sechselbach ausz der gemeinde,
1 erbschöpfen geben die zu Waltmanszhofen ausz der
gemeinde,

1 erbschöpfen gibt der reichst zu Rodthaim.

Von annehmung vnd ruege der schöpfen.

Der zenthgraue nimbt die schöpfen zu pflichten an in
der zenth herrschafft namen.

Die sindt aber nit schuldig etwasz zuruegen, sonder
wan einer begangener malefitzhändel halben einkhombt vnd
gerechtfertigt werden solle, muessen die schöpfen vff erfor-
derung desz landtknechts erscheinen vnd recht sprechen.

Vnd man gibt alszdan dem richter schöpfen knecht vnd
schreiber ein mahl: dasz zahlen die zenthuerwauten. Sonst
haben die schöpfen kain besoldung.

Was an diser zenth verrecht werde.

An dieser zenth wurd, wie ietztgesagt ist, nichts anders
verrecht dann wasz hals vnd bauch, leib vnd leben antrifft.

Andere sachen, alsz verwundung schleg würff vnd schmahe-
sachen, gehörn fur ire sondere gericht.

Von hegung vnd beschutzung des gericht.

Disz gericht wurdt gehegt von wegen vnd in namen der
zenth herrschafft vnd jsonderheit desz hertzogthumbs zu
Francken, desz zenthrichters vnd der schöpfen, auch aller
vberbracht vfflauf etc. bey leibstraff verboten.

Die zenthuerwanthen alle sindt schuldig, dasz gericht
zuschirmen vnd ob voltziehung desz vrthails zuhalten.

Von den fursprechen.

Welcher cläger oder beclagter ainen fursprechen ausz
dem ringe begert, dem wurd er vergönnnet.

Bringt aber einer sein eigen fursprechen mit jme, das last man auch beschehen.

Von rathsuechung der schöpfen, vnd wohin appelliert werde.

So die schöpfen vrtheil zugeben zweifelich spaltig oder vnuerstendig sein, suchen sie rath bej ambtman keller vnd der andern herrschafft.

Aber dieweil allain in peinlichen sachen an diser zenth geurthailt wurd, last man da kain appellation zue.

Von den buessen freueln vnd claggelt.

An disem gericht hat es kain hohe buesz noch claggelt. welcher aber freuel vor dem gericht, wurd am leib darumb gestrafft.

So dann ein zenthuerwanther der zeit so die zenth zu peinlicher rechtfertigung beschrien anhaims were vnd die zenth zu besuechen ausz freuel vnderliesse, der gibt zu seumbuesz der herrschafft zehen pfundt, dem zenthgrauen ain pfundt, iedem schöpfen sechs pfenning, vnd iedem erscheinenden schöpfen ein pfenning.

Vnd so oft man zenthgericht halten will, ist der landtknecht schuldig solch gericht in iedem zenthbarn flecken drey mahl auszuschreyen, wie hernach ferner dauon folgt.

Wie die schadtbarn leuth beschrien werden.

Diejenigen so man zu peinlichem rechten furstellen will soll man zuuor drey mahl durch den bainlein beschreyen lassen, erstlich vor dem thurn so man sie herausz thuet, zum andern vor dem stockh, zum dritten vor dem gericht. Von erhaltung galgen stockh vnd costen peinlicher rechtfertigung.

Aller costen vnd darlegung so zu volstreckung peinlichen rechtens, auch erhaltung galgen stock branger laitter vnd rädere, auch sonst vfflaufft, die muessen die zenthuerwanthen sämbtlich entrichten vnd betzahlen, es were dann ein cläger vorhanden. Dauon hernach weiter.

Des zenthgrauen vnd zenthknechts belohnung.

Bede dorffere Waltmanshouen vnd Hemmersheim geben alwegen eines vmb dasz andere ein gewiesen zenthgrauen. Der hatt kein ander belohnung dann ein rockhe, vnd dan noch ausz gnaden.

Vnd so der zenthgrauen einer mit todt abgangen ist, sollen die schöpfen desz zenthgerichtz durch der ganerben gemainen schultheissen zu Awe zusammen erfordert, vnd sich widerumb eines andern zenthgrafen an desz abgangen stat — welchen sie vnder den jnwohnern desz dorffs darausz derselbig genommen werden soll am tueglichsten dartzue achten — mit einander vnderreden, vnd alszdan denselbigen den gemainen herrschafften oder ganerben furschlagen. Dem wirdt further — wo derselb den bemelten herrschafften dartzue gefellig — von ainem bischoff zu Wirtzburg der ban vber dasz blut zurichten geliehen.

Aber zenthknecht hat nichts dann alwegen von iedem verurtheiltten ein gülden. den bezahlen gemaine zenthuerwanthen.

Von burgschafft in peinlichen rechtfertigungen.

Wa iemandt ein schadtbarn man einbringt, vnd recht vber ine anschreiet, der solle dem altten herkhommen nach sibentzigk pfundt verburgen. seindt aber der alten pfunde, deren eines zwaintzigk wirtzburger schillinger macht, vnd in summa funfftzigk gulden reynisch machen.

Ob aber khain cläger vorhanden, sonder der schadtbar mann oder fraw von ambtz wegen einbracht sindt, wasz dan für costen vff dieselbigen laufft, dasz bezahlen die zenthuerwanthen alle sambtlich.

Von dem schreiber, gerichtsbuech, vnd sigil.

An disem gericht hat man, dieweil esz selten zu schulden kombt, kein sondern oder gewissen schreiber: sonder wan man eines bedarffe, nimbt man den statschreiber zu

Awe, oder einen andern. dem gibt man fur seinen lohne ein gulden.

Gerichtzbuch vnd sigil hat man an disem gericht nit, dan man derselbigen nit bedarffe.

Von alten ordnungen vnd herkhommen an diser zenth.

So iemandt in verhafft kommen vnd peinlich gerechtfertigt werden solle, [solle] der zenthknecht drey tag vor dem angesetzten rechtstag in alle zenthflecken erscheinen, vnd in iedem jnsonderheit an dreyen ortten — nemblich oben, mitten, vnd vnden — den rechtstag verkunden mit disen folgenden wortten:

Höret ir herrn alle gleich,
jr seiet arm oder reich,
jr sollet vff Ntag zu Awe an der zenth erschein,
als lieb ainem ieden leib vnd guet mag sein.

Dem armen gefangen solle der angesetzt gericht- oder rechtstag drey tag zuuor angetzaigt, vnd sich zuuerantworten verkündigt werden. deszgleichen solle im am abendt vor dem rechtstag abermals furgebotten werden.

Vff den rechtstag sollen zenthrichter vnd schöpfen zu Awe erscheinen, zum ersten mesz hören, vnd ein glocken geleutet, vnd der arme ausz dem thurn gethan vnd dem zuchtiger in den stock zuschlagen beuohlen werden; volgendts der zenthrichter gewaffet, vnd ein ieder schöpff mit einem schwert in seiner handt zu gericht nider sitzen; vnd der richter die schöpfen fragen, ob dasz gericht vber blut vnd flaisch zurichten genuegsam vnd wie von altter herkhommen besetzt seye, ob es an der tag zeit sej daruff man vber flaisch vnd blut richten möge, dergleichen den zenthknecht fragen, ob er die zenth beschrien habe an enden ortten vnd inmassen wie vor alter herkhommen, alles bej dem aide den sie der herrschafft gethan haben; vnd so die schöpfen vff die ersten zwen artickel, vnd der zenthknecht vff den dritten

artickel ja sagen, daruff die zenth hegen, den fridt aller-
meniglich — den armen ausgenommen — bannen, pracht
vberpracht vnd vfflauff, dergleichen dasz bej der höchsten
buesz ohn sein erlaubnus niemandt vom gericht gehe ver-
bieten.

So man den armen aus dem stock thue vnd fur ge-
richt fuehren will, solle der stattschreiber zuuor seine vrgicht
vor dem rathhausz offentlich verlesen.

Wan der arme die clage wider jne gethan vernainen,
vnd der ancläger sich vff sein vrgicht, auch diejhenigen so
mit bej gewest vnd gehört haben dasz er dieselben bekhent
hat zu khundtschaftt ziehen wurd, sollen dieselbigen gehört
werden, aber sie fürther zu machung vnd beschliessung der
vrtheil nit reden rathen noch helfen.

Wa dann clag, antwortt, vrgicht, khundtschaftt, gegen-
red vnd widerrede nottürffiglich verhört worden, und der
rechtssatz beschehen, sollen sich die schöpfen eines vrtheils
vergleichen, durch den gerichtsschreiber aigentlich vffschrei-
ben, vnd so der zenthgraff nach dem vrtheil fragt dasselbig
offentlich verlesen lassen, vnd ein ieder schöpff bej seinem
aide erhalten dasz disz vrtheil welches ietzunt verlesen wor-
den von jnen allen gemacht vnd beschlossen sej.

Dieses Zentbuch des Lorenz Fries, woyon bisher die
Rede gewesen, ist nun die wesentliche Grundlage für das
in der zweiten Hälfte der siebenziger Jahre des
16. Jahrhunderts ausgearbeitete Zentbuch geworden.
Ist ja doch in der Kanzleiordnung des Fürstbischofes Fried-
rich aus dem Geschlechte von Wirsberg vom 16. Juni 1559 ¹¹⁾
ausdrücklich die Rede, es solle der Malefizschreiber Kunz
Wainer „jn seinem ampt vleisz furwenden, vund darneben
sehen wie er einer ieden zenth brauch vnd gewonhait souil
muglich sich erlernen, vnnd wann vnrichtigkait oder frag

11) In seinem Liber diversarum formarum Fol. 14'—20'.

furfellet das er jn rethen bestendigen bericht vnd antzeig daon thun khonne. er soll auch das zentbuch so er in seinen handen hat mit vleisz ersehen verlesen: vnnd was er jn einer jedenn zenth fur geprechen vnnd mengel die jn gemeltem buch nit stehen befinndt, er erlerne sich gleich deselben ausz den gebrechen buchern oder sunsten, das soll er jn ein neben buch fleissig vermercken, doch jn das zentbuch nichts one wissen oder sondern beuelch einschreiben oder addiren. Und vernehmen wir weiter aus den im Regimentsrathe am 24. Mai 1565 vorgebrachten „ungeuerlichen gebrechen so sich im cantzlej rath vnd der cantzlej stuben befinden“ wie folgt: es wäre auch „ein notturft, dem malefitzschreiber jemanden zu adjungiren welcher die zennthen am stift in ein richtigkeit bringen vnd sich derselbigen gebrauch und herkommens eigentlich erkundigen, damit der stift nicht gar von demselbigen keme, dieweil man Hansen Helffers malefitzschreibers aus der cantzlej nit wohl entpehren kan. vnnd nachdem sich oftmals zutregt, das man augenschein besichtigungen vnd erkundigung einnehmen muss, dartzu einer sonderlichen person sehr wol vonnöthen, damit die armen partheyen vnd vnterthanen desto ehe vnnd zeitlicher entschieden verglichen vnd vertragen werden möchten, do sie sunsten wol ettliche jar vffgezogen vnd nit gefurdert werden, so were demnach doctor Iheronimus Hofmann dartzu sehr tuglich verstenndig vnd geschickt, welcher also jm stift gebraucht werden vnd zugleich auch die zenthssachen in ein richtigkeit pringen könnte. so er auch nit zuuerreiten hette, vnd bei der cantzlei were, kan er neben andern gelerten rethen auch gebraucht werden“. Darauf hin äusserte sich der bereits genannte Junker Johann Schätzler in seinen „rathlichen bedenckhen was jnn der furstlichen wirtzburgischen cantzlei zuexpediren nothwendig“ vom 14. Juni 1565 folgendermassen: Das alte zentbuch musz gar vernewt vnd ein neues vnd fermliches vnd glaubwirdigers zentbuch gemacht,

vnd die zentgerichts vnd halsgerichts ordnung vnd gebrauch zuuor notturtiglich erkundigt vnd beschriben werden, wie dan Magister Lorentz Fries seliger einen gutten anfang gemacht vnd einen starcken eckstein gelegt hat. das were durch Hansen Helffern am basten zu machen, vnd vmb solcher muhe zu besolden. Die Arbeit scheint entschiedenen Fortgang genommen zu haben. Verschiedene Berichte liefen von den Aemtern bei der Kanzlei ein, und blicken wir auf zehn Jahre später, so liegt ein Druck mit 59 Fragen zur Vollendung der Zentbeschreibung vor. Das „Centh Buch“ in zwei mächtigen Folianten war damit ermöglicht.

Was die eben bemerkten Berichte anlangt, können wir beispielsweise folgende namhaft machen. In der Zent Eltmann findet sich Fol. 388'—389' ein solcher des Amtmannes zu Walburg (beziehungsweise Eltmann) Mathesz von Rotenhahn bezüglich des Dorfes Leuppelsdorf vom Samstage nach dem Tage des Apostels Matthäus des Jahres 1554. In der Zent Aura stossen wir Fol. 144—145 auf einen Bericht des Kellers Linhart Deuscher von Euerdorf, dass der Hof zu St. Klaus in diese Zent gehöre, vom Pfingstdienstage 1560, und Fol. 145'—147' auf einen andern desselben in Betreff des Zentstuhles vom Montage nach Judica des Jahres 1560. In der Zent Aschach geschieht Fol. 119 eines Berichtes Erwähnung welchen der Vogt Peter Beimer zu Aschach am 26. März 1575 in die fürstbischöfliche Kanzlei erstattet. In der Zent Dampsdorf lesen wir Fol. 309 von einem „gemeinen zenthbericht so Jacob Sieber jetziger zenthgraff anno etc. 1575 gethan“. In der Zent Karlstadt werden Fol. 269 und 272 zwei Berichte erwähnt welche der Keller Daniel Pfister und der Zentgraf Barthel Herold im November 1575 und am 23. Februar 1576 verfasst. Die Beschreibung der Zent Estenfeld wie sie von Fol. 401 an vorliegt gründet sich auf die Aussagen verschiedener Zentschöffen welche diese am

6. April 1576 auf der fürstbischöflichen Kanzlei zu Wirzburg gemacht. In der Zent Hoheneich findet sich Fol. 676' ein Bericht des Zentgrafen Matthesz Busch daselbst und des alten Stadtschreibers Johann Faber zu Geroldshofen vom 30. Mai 1576 erwähnt. In die Zent Geroldshofen selbst ist Fol. 559—560 ein Bericht bezüglich der Frage wohin Bimbach mit der Zent und fraischlichen Obrigkeit gehöre von dem Vogte Peter Eisen zu Geroldshofen vom 19. Juni 1576 aufgenommen. Vielleicht dürfen wir auch noch anführen, dass am Schlusse der bereits berührten Zent Dampsdorf Fol. 312'—314' ein „reuers der dorffschafft Wustfüldt aines leibtzaichen halber“ vom Sonntag Laetare des Jahres 1577 nachgetragen ist.

Insoferne weiter die erwähnten 59 Fragen ¹²⁾ oder

12) Nach einem Aufschlusse unseres Freundes Dr. Schäffler, nunmehr Vorstandes des wirzburger Archives, sind sie auch im Liber unicus diversarum formarum Julii Fol. 33—35 und in dem später zur Erwähnung kommenden ersten Bande des Cent-Buches in vier Folianten abschriftlich zu finden.

Ihm verdanken wir auch die Mittheilung über einen anderen Druck — wohl des 16/17 Jahrhunderts — von 10 Blättern, wovon 9¹/₃ gefüllt sind, unter dem Titel „Articul so in Beschreibung einer jeden Zennth zumercken vnd zuerkündigen“ mit nachfolgenden einzelnen Unterabtheilungen:

I. Ankunfft. II. Vnder wessen verspruch vnd Schutz die Zennth sey. III. Begriff vnd Vmbkreisz der Zennth. IV. Was für dörffer vnd Orte in dem Vmbkreisz der Zennth gelegen vnd an die Zennth gehörig. V. Güter vnd Orte so in dem Zennthbezirck gelegen, aber der Zennth befreyet. VI. Von Weiszthumb. VII. Von der gemeinen Zennthuerwandten Pflicht. VIII. Wieuill Schöpffen an der Zennth sitzen. IX. Ob vnd was auch ein jeder Schöpff für Zusetz habe, oder wer sunsten mit jhme zu Gericht zugehen schuldig. X. Schöpffen Eydt. XI. Schöpffen Lohn. XII. Vom Zennthgraffen. XIII. Vom Zennthschreiber vnd seinem Lohn vnd Pflicht. XIV. Vom Landtknecht. XV. Vom Zennth habern oder Zennth gelt. XVI. Wieuill Zennthgericht im Jahr gehalten werden, zu was zeiten, vnd wer darinne zu erscheinen schuldig. XVII. Wie die Schöpffen vnd Zennthuerwandten zu Gericht erfordert werden. XVIII. Von Kauff vnd Gastgericht. XIX. Wo die Zennthgericht

„Puncten darüber man in Beschreibung jeder Zenth alt herkommen gepreuch Recht vnd Gerechtigkeit nothwendigen Bericht haben musz“ nach verschiedenen Seiten hin ein Interesse bieten, dürfen wir wohl nicht anstehen, wenigstens einen Theil derselben hier mitzutheilen:

1. Vnder wessen Verspruch vnd schutz diese Zenth sey.
2. An welchem ort gemeiniglich dieselb gehegt vnd gehalten werde.
3. Ob die von allen frembden auswendigen gewaltzwang vnd gerichtbarkeit gefreyet.

gehalten werden. XX. Von Hegung desz Zennthgerichts. XXI. Von den Zennthfällen vnd Rügen. XXII. Von Abforderung vnd Weisung. XXIII. Von der Busz. XXIV. Von verschwigenen Rügen.

Von Gerichtlichem Process in Burgerlichen Zennthsachen.

XXV. Von Andingung der Partheyen. XXVI. Von Procuratoren. XXVII. Von Kundtschafften. XXVIII. Von Gerichtsgefallen. XXIX. Vom Rath holen. XXX. Von der Execution. XXXI. Von der Acht in Burgerlichen Sachen. XXXII. Appellation. XXXIII. Gerichts Siglung. XXXIV. Von Zennthgerichts Büchern. XXXV. Von Dorff vnd Vogtey Gerichten.

Von Malifitz vnd peinlichen Sachen.

I. Von den vbelthätigen Personen, wie die gegriffen und geliefert werden sollen. II. Von der gestolnen Haab. III. Vom Costen so auff die Vbelthäter gehet ehe sie an die Zennth geliefert werden. IV. Vom Einfall vnd Angriff. V. Von der Volg vnd Nacheil. VI. Vom Zennthgeschrey. VII. Von Entleibungen vnd gefährlichen Verwundungen. VIII. Belohnung besichtigen vnd Leibzeichen. IX. Von selbst Ableibungen. X. Von Inuentiren vnd Arrestiren. XI. Von der Mordt Acht XII. Von peinlichen Gerichten vnd Rechtstagen. XIII. Beschreyung desz Peinlichen Gerichts vund Rechtstags. XIV. Wie die Schöpffen vund Zennthuerwandten zum Peinlichen Gericht erfordert werden. XV. Wo die Peinlichen Gerichtstäge gehalten werden. XVI. Gerichtlicher Peinlicher Prozesz. XVII. Von Kosten Peinlicher Rechtfertigung. XVIII. Vom Galgenbaw.

In einem im wirzburger Archive befindlichen Exemplare dieses Druckes sind diese letzteren Num. I—XVIII mit Tinte in die fortlaufenden 36—53 geändert worden.

4. Namen der Flecken Dörffer Höff Weyler vnd Wüstung in dieselbigen Zenth gehörig, vnd wem ein jedes zustehe.
5. Wieuil Schöpffen an der Zenth sitzen, woher vnd ob sie Jhar- oder Erbschöpffen seindt.
24. Ob die Zenthuerwanthen alle Gericht besuchen müssen, oder etliche vor besuchung der Zenth auch etlichen Rügen gefreit sein: wie vnd welcher gestalt, wem auch dieselben zugehören.
25. Welche Flecken in die Zenth gehörig Dorffgericht haben oder nit, vnd was für sachen vnderschiedtlich daran verrecht vnd verbüst werden.
26. Was die Straff vnd Busz sey, vnd wem sie zustendig.
27. Wie, welcher gestalt, vnd in wes Namen die Zenth gehet vnd beschützt werde.
57. Letztlich wie weit sich die Zenth im vmbkreisz an allen ortten erstreck, an wen sie grentze, vnd wo, Auch bey wem sich derselbigen Obrigkeit ende.
58. Ob in demselbigen der Zenth gezirck Schlösser Stett Dörffer Höff oder Weyler liegen so Zenthfrey oder andern mit der Zenthbarlichen Obrigkeit gehören, Wem dieselben gehören, vnd wie weit sich derselben Obrigkeit erstrecke, Oder was sie sonst in spetie befugt.
59. Wie vnd welcher gestalt man an dieser Zenth in Burgerlichen vnd Peinlichen sachen biszherr Procedirt, Oder was sunst derhalben für Ordnung vorhanden, solche mit fleisz auszuschreiben, zu Collationirn, vnd neben anderm zur Wirtzburgischen Cantzley zuschicken.

Als die Fortsetzung endlich des Zentbuches wovon die Rede gewesen bis um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts kann das Cent-Buch in vier Foliobänden angesehen werden, wovon der erste die Generalia von wegen deren zenten, die anderen sodann die einzelnen Zenten selbst und die darunter fallenden wie die zentfreien Orte behandeln:

Albertshausen bis Hüttenheim, Iagstberg bis Niederndorf, Obrenbreit bis Wirzburg.

Hier berührt uns — wie oben S. 139 bemerkt worden, das vorhin S. 149—151 erwähnte in zwei Folianten. Die ungünstigen Verhältnisse unter welchen früher das wirzburger Archiv zu leiden hatte mussten auch da wieder ihr schlimmes Spiel treiben. Der erste Band unseres „Centh Buches“ liegt noch vor, der zweite war nach einem Eintrage in dem betreffenden Repertorium aus dem Anfange dieses Jahrhunderts jedenfalls bereits da nicht mehr an Ort und Stelle. Aber nicht genug, auch der erste Band selbst, dessen frühere ganz oben auf dem Rücken angebracht gewesene nunmehr abgerissene Aufschrift „Centh Buch“ noch inwendig liegt, ermangelt leider seines Anfanges. Es fehlen nämlich die ersten sieben Blätter, und mit ihnen der Anfang des nach mehrfachen Seiten hin interessanten allgemeinen Theiles. Bis Fol. 41 reicht die ursprüngliche Hand. Die Fol. 41—44 enthalten Nachträge, zu deren erstem aber noch von der ursprünglichen Hand eine Auslassung des Textes an den Rand ergänzt ist, nämlich des Fürstbischofes Melchior „Mandat der schmach halben¹³⁾ so einer den andern schmecht vnd dasselbig nit beweisen kan“ vom Freitage nach Esto mihi des Jahres 1550; dann des Fürstbischofs Friedrich Mandat wider die muetwilligen beukeder vnd landtzwinger, publicirt den 23. augustj anno 1568; endlich den „Beuelch bischoff Melchiors löblicher gedechtnus an seine zenthrichter vnd schöpfen im stift, dasz sie sich in rechtfertigung der vbelthetter der kayserlichen vnd des heyligen reichs peinlichen halszgerichtsordnung gemesz verhalten wollen“ vom Mittwoche nach Martini des Jahres 1548. Für weitere Nachträge sind die Fol. 44'—72' leer gelassen. Mit Fol. 73 sodann beginnt, wieder von der

13) Vgl. Schneidt's Thesaurus juris franconici II S. 879 und 880.

ursprünglichen Hand, die Beschreibung der einzelnen Zenten bis Fol. 708, und zwar in nachstehender Reihenfolge:

- 1) Aichelberg im Amte Arnstein, oberzent. 2) Arnstein.
- 3) Aschach. 4) Aura. 5) Awe, mit der Einfügung der Schilderung dieser Zent durch Lorenz Fries, wovon oben S. 143—149 die Sprache gewesen. 6) Albrechtshausen. 7) Das Halsgericht Biburt, keine Zent. 8) Bischofsheim vor der Röhn. 9) Brosoltzheim. 10) Büthardt. 11) Karlsberg. 12) Karlstadt. 13) Dampszdorf. 14) Ebenhausen. 15) Ebern. 16) Eltman. 17) Estenfeld. 18) Fladungen. 19) Vlstadt, mit einem äusserst niedlichen Gemälde auf besonderem Pergamentfolium 449. 20) Stadt Volkach, Halsgericht. 21) Geilichsheim. 22) Geltersheim. 23) Gemünden, Halsgericht. 24) Gerolzhofen. 25) Hart. 26) Hassfurt. 27) Haslach. 28) Heidenfeld. 29) Heidingsfeld, Halsgericht. 30) Helmitzheim. 31) Hilters. 32) Hohenaiach.

Wie wir oben im Eingange S. 139 bemerkt haben, ist es uns hier vorzugsweise um die Einleitung oder so zu sagen den allgemeinen Theil dieses Zentbuches zu thun. Die ersten sieben Blätter davon fehlen. Was uns erhalten ist beginnt nunmehr erst mit dem Jahre 1231, in dessen Monat Mai auf dem Reichstage zu Worms Bischof Hermann von Würzburg und andere Fürsten sich vor Kaiser Heinrich über Eingriffe der Reichsstädte u. s. w. in ihre obrigkeitlichen Rechte und insbesondere die Zenten beschwerten, worauf das genannte Reichsoberhaupt dem erwähnten Bischofe eine Urkunde ausstellte, dasz er sich hinfuhr seiner freyhaitten, gerichtszwengen, graueschafften, gefreyeten vnd belehenten zenthen nach desz landts redlichen gewonhait geruiglichen gebrauchen, dasz die zenthgrauen die zenthe von dem herren desz landts oder dem den der herr derwegen belehnt hette empfangen, dasz die statt der zenthe ohn bewilligung desz landsherren nit verruckt werden sollte etc. jn libr. priuilegiorum fol. 36' vnd 37.

Wie kayser Friderich die obgemelt seines sohnes freyhait dem stift bestettigt hatt.

In dem negsten darnach folgenden MCCXXXII jahre im mertzen hatt kayser Friderich der ander die obuerlauten seines sohnes könig Hainrichen gegebene freyhait den fursten bestettigt, vnd bischoue Herman zu Wirtzburg daruber ein brieff geben mit einem anhangenden gantz guldin sigill, darin er des sohnes freyhait von wortten zu wortten erholet. jn libr. priuileg. fol. 237 vnd 237'.

Wie der ban vber das bluete ainem bischoff zu Wirtzburg von wegen des hertzogthumbs vnd als einem hertzen zu Francken verlihen vnd beuolhen ist.

Aber an disem ortt ist nit schlecht furuber zugehen, sonder wohl zumercken, dasz solcher herrlicher hoher gerichtszwang vnd voller gewalt in allen peinlichen sachen mit ban vnd acht zurichten vnd rechts zuuerhelffen, auch zenth vffzurichten vnd zenthgrauen zusetzen, den bischouen zu Wirtzburg vnd iren nachkhommen nit allein darumb dasz sie bischoue sindt, dan die gaistlichen rechte inen solchs nit nachgeben, sonder alsz hertzen zu Francken zugestellt vbergeben vnd in ewige zeit bestettigt sein, wie dan aus den wortten derselben freyhait lauter erscheinet.

Erstlich stehet, dasz inen solcher gerichtszwang vnd verhelffung des rechten nit allain durch dasz gantz bistumb sonder auch durch dasz hertzogthumb dartzue gehörig gegeben verlihen vnd bestettigt sey.

Zum andern, dasz solcher zwang vnd verhelffung sich strecken solle durch alle graueschafften in dem genannten bistumb vnd hertzogthumb gelegen.

Zum dritten, dasz kein persone, geistlich oder weltlich, in fellen vnd sachen in der gemelten guldin freyheit ange-regt, vnd also auch in peinlichen sachen, durch dasz gantz bistumb vnd hertzogthumb, auch die grafeschafften darin

gelegen, ainigen gerichtbarlichen gewalt oder macht vben solle dan allain ein bischoff vnd hertzog obgenant, oder dem es von jme beuolhen wurd.

Zum vierdten, dasz in dem genanten bistumb vnnnd hertzogthumb oder darin gelegen graueschafften niemandt zenth vffrichten, noch zenthgrauen setzen solle dan mit bewilligung vnd zulassung des bischoffs vnd hertzen.

In welchen artickeln die wortt hertzog vnd hertzogthumb alwegen angehenckt sein, damit verstanden, dasz solche verliehene obrigkait vnd gerichtbarkeit allein zumb hertzogthumb vnd den hertzen gehören.

Vnd thut zu disem verstandt nit ein geringe erclerung die freyheit so kunig Hainrich der sibendt obgenant an dem zwen vnd zwaintzigisten decembris anno MCCXXXIV bischoff Herman geben hatt, darin er etliche beschwerden die ietzeltem bischoff Herman von desz reichs butiglern schult-haiszen vnd ambleuthen vnbilliger weisz begegert waren gnediglich abschafft, vnd vnder anderem mit den ausztrucklichen wortten in centis quibuslibet ducatus ipsius, vff teutsch: in allen vnd ieden zenthen seines hertzogthumbs zuuerstehen gibt, wiewol der bischoff vnd hertzog ein persone ist, auch dieselb persone dasz bistumb vnd hertzogthumb mit einander hatt, so gehöre doch der vilgedacht gerichtszwang, verheffung des rechten, vffrichtung der zenth, vnd setzung der zenthgrauen im gantzen bistumb vnd hertzogthumb, auch darin ligenden graueschafften, nit furnemlich dem bischoue, sonder allein dem hertzen zu, darumb dan die gerichte an etlichen furnemlichen zenthen im hertzogthumb in dem namen des hertzen oder hertzogthumbs zu Franken offentlich gehegt vnd angefangen werden, alsz zu Haszfurth, Eltmain, Hohen-aich, vt in veteri bambergischen gebrechenbuch fol. 252, Haszlach in comuni feudorum Conradj circa finem in reuersalj Erhardt Hasen, Arnstain, Aichelberg.

Das die bischoue zu Wirtzburg als hertzogen in Francken inen ein schwert vortragen lassen, selbst aigner persone achten, den blutban leihen, vnd im kampffrecht sitzen.

Vnd zu ainer sondern antzaigung solcher freyhait gerichtszwang vnd obrigkait lassen erstlich die bischoue zu Wirtzburg vff den hohen festen vnd wan sie mit ires stifts vnd hertzogthumbs verwanthen versamlung oder gesprech halten jnen alsz den hertzogen in Francken ein schwert furtragen.

Zum anderen verleihen vnd beuelhen auch die bischoue zu Wirtzburg den ban vber dasz blut iren vndergesatzten richtern nicht durch die rätthe oder beuelchhabere, wie andere bischoffe vnd gaistliche fursten im reich thun, sonder selbst aigner persone. jn zweyen fellen hat sede vacante ain capittul den ban zu leihen.

Zum dritten, wa die gemelten bischoue zu iren feinden beschedigern oder anderen verhandlern vnd vbelthätern in recht peinlich zuzlagen gewinnen, geben sie derwegen in irem selbs namen vnd vnder iren jnsigeln beuelche vnd gewalt, welches die anderen bischoue vnd gaistliche fursten auch nit thun, sonder solches ire weltliche rätthe ausrichten lassen.

Zum vierdten, wan die vngheorsame der beclagten partheyen, oder die execution der vrthaile an dem landtgericht desz genannten hertzogthumbs erfordert, mit ban vnd acht zuuerfahren, so geschicht dasselbig auch nit wie bey andern gaistlichen fursten durch die verordente beuelchhabere, sonder eines bischoffs alsz des hertzogen aigen person, welches alles in crafft der obberurten freyheit also herkhommen vnd bisz vff dise stundt dermassen gehalten wurd.

So ist auch zum funfften von alter also herkhommen vnd gebraucht worden, wa sich zwischen den grafen herren vnd dem adel im hertzogthumb gesessen kempffhandel zu tragen, welche dann auch vnder den blut- oder peinlichen sachen begriffen, dasz iedertzeit ein bischoff zu Wirtzburg

alsz ein hertzog zu Francken in angethanem harnisch am kempffrechten gesessen, vnd daran wie sich gebuert vrtheil vnd recht gesprochen hatt, von welchem kempffrechten vnd wie es gehalten in obuermeltem buech von dem hertzogthumb¹⁴⁾ nach der lenge antzaigung beschicht.

Das hinfur im stift Wirtzburg demselben stift zuwider kain halszgericht vffgericht werden solle.

Vnd in ansehung obgemelter freyheit hatt kayser Carl der funfft in dem jahre desz herren 1532 am ersten tag aprilis zu Prussel in Brabandt der peinlichen gericht halben auch ein freyheit geben mit disen wortten:

Vnd zu noch mehrer ergetzlichkeit der angenehmen getrewen vnd nutzlichen dienste so vnser furst bischoff Conradt vnd seine vorfahren weylundt vnsern vorfahren vns vnd dem hayligen reich in manigfaltig wege williglich vnd vnuer-trossenlich ertzaigt vnd gethan haben wir ime seinen nachkommen vnd stifte in ewige zeit dise besondere genadt gethan vnd freyheit gegeben, thuen vnd geben die inen auch von römischer kayserlicher macht wissentlich vnd in crafft ditz briefs, das niemandt, wesz standts oder wesens der oder die wehren, ainig halszgericht in desselben stifts herrschafften vnd gebietten gerichtten vnd gerichtszwengen zu abbruch vnd schmelerung desselben stifts hohen vnd nidern gerichtbarkaitten vffzurichten furnehmen wurden, dasz allesz solle dem genanten bischoue Conraden von Wirtzburg oder seinen nachkhommen am stifte an iren landtgerichten vnd allen andern obern vnd nidern gerichtten gerichtszwengen vnd rechten vnschedtlich sein, vnd inen daran kain abbruch oder nachtheilgebehren, es wehre dan [dasz] iemandt solchs, wie recht ist, ersessen vnd verjært hette. doch vnsz vnd dem reich vnd meniglich an seinen obrigkaitten vnd rechten vnschedtlich. vnd gebietten darauff etc. bey peen hundert marckh löttigh goldts etc. registrata in libro priuilegiorum 375 vnd 375'.

14) Vgl. unsere oben im Eingange berührte Abhandlung S. 177—195.

Wie ein bischoff macht hab seine zenth von ainem ortt
an das ander zuuerrucken.

So folgt hernach ein freyheit kunig Wenceln, dasz ein
bischoff zu Wirtzburg seine zenth von ainem ortt an dasz
ander mög verrucken:¹⁵⁾

Wir Wenczlaw von gotes gnaden romischer kunig, zu
allen zeiten merer des reichs, vnd kunig zu Beheim, bekennen
vnd tun kunt offenlichen mit disem briue allen den die yn
sehent oder horent lesen, das wir haben angesehen stete ge-
trewe vnd auch nucze dienste die vns vnd dem reiche der erwirdig
Gerhart bischoff zu Wirczpurg, vnser lieber furste vnd andechtiger,
[erzaigt vnd getan hat]. Vnd haben dorumb mit wolbedachtem
mute, gutem rate vnd rechter wissen die gnade ym vnd seinem
stifte getan, vnd ym auch vnd demselben seynem stifte ge-
walt vnd macht gegeben, vnd tun vnd geben yn auch die
mit crafft dicz briues, das er vnd derselb seyn stift alle
zent halsgericht vnd sust gericht die ym vnd seinem stifte
zugehoren oder von ym czulehen gen, wo die gelegen oder
wie die geheissen sein, legen vnd gerucken muge on hinder-
nisse vnd widerrede allermeniclichs von eyner stat an die
ander, wie er das erdenket das es ym vnd dem vorgenanten
seinem stifte allerbeqwemlichest wirdet.

Vnd gebieten dorumb allen den die in die vorgenanten
zent halsgericht vnd gerichte gehoren, das sie dieselben ge-
richte suchen, da sich verantworten, bussen und rugen an
den steten da er die hin legen wirdet in aller der masse
vnd weyse als sie das an den steten getan haben do die ge-
richte vormals gelegen sein oder yczund ligen.

Mit vrkund dicz briues, versigelt mit vnser kuniglichen
maiestat jngesigel.

Der geben ist zu Nuremberg, nach Crists geburte drey-

15) Registrata in libro privileg. Fol. 257. Wir theilen sie hier
nach dem Originale im allgemeinen Reichsarchive mit.

czehenhundert jar dornach in dem dreyvndachczigistem jare, an sant Gallen tage, vnsrer reiche des behemischen in dem eyvndczwenczigsten, vnd des romischen in dem achten jar.

Das die jhenigen so zum peinlichen gericht an die zenth kommen gelaidt haben sollen.

Es ist vor alter herkhommen vnd gebraucht worden, wan man ainem verhaften vbelthätter ein peinlichen rechtstag angesetzt vnd erneut hatt, dasz man ausserhalb desz selbigen sonst einem ieden der solche zenth besucht frid vnd gelaidt gebannet vnd offentlich ausgeschrieben hatt, in massen hernach volgt:

Aller meniglich sey wissen, nach dem vff heut durch des hochwurdigen fursten vnd herrn herrn Conraden bischoue zu Wirtzburg vnd hertzogen zu Francken, vnseres genedigen herren, zenthrichter hie zu N ein peinlicher gerichtstag ernent vnd angesetzt ist, vnd ein ieder der solch zenthgericht besuecht von seiner gewarsame ausz zu vff bisz zu ende vnd dan von solchem peinlichen rechtstag bisz wider an sein gewarsame ausserhalb des so beclagt werden solle nach altem herkhommen seiner furstlichen gnaden frey strack sicherheit vnd glait hatt fur sein furstliche gnaden vnd die jren deren sein furstliche gnaden ohngeuerlich mechtig ist, hatt man euch solches hiemit offentlich zuuerkhunden nit vnderlassen wollen, damit kainer den andern mit wortten oder werckhen verletze belaidig oder schaden fuege, sonder ein jeder sich desz gegeben glaits vnd sicherheit getrösten mög.

Dann wa ainer oder mehr solhem glait zuwider freuenlich gehandelt haben befunden, den oder die selben wurd man nach gestalt der verbrechung darumb an guet leib vnd leben straffen.

Darnach wisse sich ein ieder zurichten vnd selbs vor schaden zuhueten.

Ex diuersarum formarum Conradj fol. 51'—52.

Hernach volgt ein gemaine Reformation vnd ordnung der Zenthgericht im stift Wirtzburg bischeue Godfridts von Limburg.

(Sie ist aus dem Liber diversarum formarum Limburg Fol. 133'—135 aufgenommen.

Wir sehen von einem Abdrucke hier ab, indem sie sich in der Ausgabe der Chronik des Lorenz Fries in Ludewigs Geschichtschreibern von dem Bischofthum Wirtzburg S. 802 Sp. 1 — S. 803 Sp. 1 und in Schneidt's Thesaurus juris francici II S. 583—589 findet.)

Das obuermelter vertrag oder reformation nit voltzogen noch in wirckung kommen.

Diese obuerlaute reformation ist allain durch bischoff Gottfriden besigelt vnd ohn wissen vnd bewilligung eines capittels vffgericht, darumb die von vnwerden bliben vnd gehalten, vnd nie in das werck getzogen worden, ut in antiquo nigro bambergensi libro fol. 133. 144.

Zue dem so ist es mit den sachen vnd fellen in solcher reformation bestimbt, deszgleichen mit den fursprechen an der zenth nach jnhalt berurter reformation nit gehalten, sonder andere mehr sachen dan in der reformation bestimbt hin vnd wider an den zenthen furgenommen gehandelt vnd gerechtfertigt, auch andere fursprechen ausserhalb der zenth-schöpfen gebraucht worden, vnd werden noch bisz vff dise stundt gehandelt gerechtfertigt vnd gebraucht.

Beitzig oder verleumutung, wa vnd welcher gestalt die furgenommen vnd geörtet werden sollen. ein sondere satzung bischeue Rudolffen.

Vnser genediger herr von Wirtzburg hat diese hernach geschribene satzung vnd ordnung gemacht vnd durch seine räthe beschlossen, die auch also gestrenglich gehalten vnd dawider nit gethan noch gehandelt sonder an ainer ieden seiner gnaden und desz stiffts zenthe desz beitzigs halben gehalten werden wie hernach folgt.

Nemblich so ain burger oder baur fur ein beitzig kommen will, der mag dasz thun vor seiner furstlichen gnaden landtgericht, bruckengericht, oder an der zenthe darin er gegessen vnd gehörig ist, vnd sonst an kainem anderen ende, also dasz derselb vor gericht vorstehn solle wie vor alter lerkhommen, vnd auch solchs dem jhenen von dem jnen solcher leumut geschehen ist durch den geschworen gerichtsknecht zu hausz vnd zu hoff verkundet werde viertzehten tag vor dem tag vff den er den beitzig thun will. derselb gerichtsknecht solle auch den jenen solchen tag daruff der beitzig beschehen solle benennen, vnd solche verkundigung vor gerichte ansagen.

Käme dan iemandt fur gerichte, vnd woltte in den beitzig reden, desz einredte solt zugelassen, vnd ob er sich an khundtschafft zöge, ime tagzeit sechs wochen vnd drey tag, also in andern sachen geordent ist, ertailt werden.

Wurde dan die thatt desz leumuths betzeugt vnd wissenschaftlich zubracht des genueg zu recht were, so solt der der solchen beitzig thun woltte dasz buessen nach erkhandtnis der vrthailer und schöpfen. were es aber dasz solchs hals vnd handt antreffe, so sollen die vrthailere vnd schöpfen den selben thailen in gnade vnsers gnedigen herrn von Wirtzburg.

Ob sich aber iemandt vermesse ein beitzig oder die thatte eines leumuths also zu beweisen alsz obgeschrieben stet, vnd desz nit thette souil vnd zum rechten genug were, der solle darumb vnserm gnedigen herren von Wirtzburg, auch dem der den beitzig thette karung vnd wandel thun, aber nach erkhandtnus der vrthailer vnd schöpfen.

Were es aber dasz solchs halsz vnd handt antreffe, solle der der sich vermessen hette beweisung zu thun, vnd des nit gethan hette, gleichermassen vnserm gnedigen herrn von Wirtzburg an sein gnaden durch die vrthailer vnd schöpfen gethailt werden, vnd dem der den beitzig thette aber karung vnd wandel thun nach erkhandtnus der vrthailer vnd schöpfen.

So nuhn dem einreder khundtschaftt erthailt worden were, brecht er die vff die gesetzten zeit fur, vnd der jene der sich vermessen hette ein beitzig zuthun auszbliebe, so sollen dennoch die khundtschaftt verhört werden, vnd die schöpffen vrtheil darinnen sprechen, ob die thatte des leumuths genueglichen betzeugt sey oder nit, in aller massen alsz ob sie bede entgegen stunden.

Wurde dann die that des leumuths betzeugt, so soll der der betzeugt worden ist dasz buessen. deszgleichen der einreder, ob er der thatt des leumuths nit betzeugt, das auch buessen wie am negsten hieuor dauon gemelt ist.

Ob sich aber iemandt vermesse ainen einer thatte eines leumuths dafur er kommen wolte zubeweisen, vnd wurden ime tagzeit dartzue gesetzt, solche beweisung zuthun, vnd bliebe damit ausz, nicht destominder solle jener der den beitzig thun will damit zugelassen werden. vnd derselb der den beitzig thut mag den jenen der ime den leumuth gemacht, einrede gethan, vnd der beweisung nit volbracht in massen er sich zuthun vermessen hatt, vmb sein schmahe vnd schäden anlangen.

Wolte aber iemandt für ein leumuth mit seinem rechten komen, vnd hete es ehegemelter massen verkunden lassen, vnd ime redet jemandt darein, so solle er zugelassen werden. dennoch mag derselb die jenen die ime solchen leumuth gemacht haben vmb sein schmahe vnd schäden anlangen.

Vnd setzt sein gnaden, dasz es nuhn hinfur gehalten soll werden vnuerruckt: hett ein clager ain antwortter in seiner clag oder in seinen spruchen, vnd hette der antwortter widerumb zue dem cläger auch zuclagen vnd zusprechen, so mag der antwortter den cläger auch anlangen, vnangesehen das er noch in des clagers clag stehet. vnd so er den clager nach landtgerichts, bruckengerichts oder zenthgerichts ordnung angelanget hat, ist der cläger ime pflichtig auch zu antworten, vnd solle sich nit darauff behelffen das derselb

antwortter noch in seiner clag ist. vnd welcher thail vnder inen mit seiner clag am ersten volfahren, dem ist der ander thail am ersten zuantwortten pflichtig.

Desz also zu vrkhundt ist vnsers gnedigen herrn von Wirtzburg jusigil hieruff getruckt, vnd geben am donnerstag nach Linhardi anno etc. LXX.

Registrata in primo contractuum Rudolphi fol. 167—168.

Zentgrauen wie die angenommen vnd bestellt werden.

Wir Conradt von gots gnaden bischoff zu Wirtzburg vnd hertzog zu Francken bekennen vnd thun kunth offentlich mit disem brieff gein allermeniglich, das wir von besondern gnaden beuolhen vnd verlihen haben bisz vff vnser widerruffen vnserm lieben getreuen N vnser vnd vnsers stifts zenthgrauen ambt zu N mit allen seinen gewonhaiten vnd rechten, dem er getreulichen vorstehen solle nach dem er vns dan darumb gelobt vnd geschworn hatt.

Darumb so haissen vnd gebietten wir allen vnd ieglichen personen, vnd besonder den schöpfen desz gerichts zu dem selben zenthgrafen ambt gehörig, bey solchen buessen vnd peenen die wir vnd vnser stift daruber haben, also dasz ir den obgeschriben N fur vnsern vnd vnsers stifts zenthgrafen habt, jme mit allen rechten gewartet vnd gehorsam seidt alsz gewonlichen vnd herkommen ist ohn geuehrde.

Zu vrkhundt haben wir vnser jusigil an disen brieff thun hencken, der geben ist vff etc. im x jare.

Zenthgrauē wie die pflicht thun.

Ich soll vnd will dem armen alsz dem reichen recht richten vnd nach dem rechten fragen, den gebotten meines gnedigen herrn von Wirtzburg, der hie gegenwerttig ist, gehorsam sein, ime sein recht sagen vnd raichen, auch ime vnd seinem stift getreuwe ynd gewere sein, iren schaden warnen vnd frommen werben, sein vnd seines stifts gericht gaistlich vnd weltlich helffen schutzen, sein vnd seines stifts herrlichkait getreulich

helffen hegen, nach meinem besten vermögen ohn geuehrde. also bitt ich mir gott zuhelffen vnd die heyligen.

Vnd dieser obgeschriben aidt wirdt von ainem jtzlichen zenthgrauen in empfangung desz bans niderkniendt vnd mit vfflegung zweyer finger an der rechten handt vff den stab des bischoffs zu Wirtzburg, den er in der rechten handt helt, geschworen vnd von wortten zu wortten nachgesprochen.

Der zenthgrauen namen vnd zunamenn,
die vor etlichen vnd hundert jahren bisz daher den ban vber das bluet entpfangen haben von iedem bischoue insonderhait:

bischoff Johannis von Egloffstain, wem der verlihen hat, suech in seinem lehenbuech vor anfang der belehenung rittere vnd knechte;

bischoff Johannis von Brun, suech in seinem lehenbuech baldt nach belehenung der grafen vnd herren;

bischoff Gottfridt von Limburg, suech in seinem lehenbuech fol. 2;

bischoff Johannis von Grumbach schier am ende seines lehenbuechs;

bischoff Rudolff von Schernberg am ende seines lehenbuechs;

bischoff Lorentzen von Bibra am ende seines lehenbuechs;

bischoff Conradt von Thungen, findest du ein thail im ende seines dienerbuechs, ain thail am ende des gemainen burgerlehenbuechs.

Zenthgrauen wie die widerrufen werden, dreyerley forme.

1.

Wir Gottfridt Schenck von Limburg pfleger etc. entbieten allen vnd ieden schöpfen desz zenthgerichts zu N vnsern grusz.

Lieben getreuen, wir lassen euch wissen, dasz wir dem genanten stift von vnserm allergenedigsten herrn dem römischen könige zu pfleger gegeben worden sindt, der vns desz stiffts regalia, vnd nemlich den ban vber dasz blut verlihen hatt.

Vnd wan aber der zenthgraue bey euch solchen ban noch nit von vnsz hatt empfangen, dauon so begeren vnd haissen wir euch ernstlich mit disem brieff, dasz ir vor demselben zenthgrauen nit zu gericht sitzt noch vrthail vor ime spricht so lang bisz er den ban von vnsz empfenget, vnd ir aines andern von vns werdet gehaissen.

Dasz ist vnser gantz ernstliche mainung.

Geben etc.

Registrata diuers. form. Limburg fol. 14.

2.

Wir Johannes von gottes gnaden bischoff zu Wirtzburg vnd hertzog zu Francken entbieten allen vnd ieden schöpfen des zenthgerichts zu Hohenburg, auch den personen so zu dem selben zenthgrauenamt gehörend vnsern grues zuuor.

Liebe getreue, wir lassen euch wissen, dasz der zenthgraue bey euch den ban von vns nit empfehet noch empfangen hat.

Hierumb so gebieten wir euch mit disem vnserm offen brieff ernstlichen, dasz ir hinfuhro kain gericht besitzen noch vrthail vor demselben zenthgrauen sprechen oder darfur halten wollet vntz so lang er den ban von vns empfehet, vnd ir anders von vns gehaissen werdet: vnd darinnen nit anders thun, vff dasz vns icht noet werden dörfte ainicherlej gein euch furzunehmen.

Daran verlassen wir vnsz gantzlich, ist auch vnser gantz ernstlich gehaisz vnd mainung.

Datum vnder vnserm zuruckh vffgetruckten insigel am mitwochen nach palmarum anno etc. im lix.

Registrata primo contractuum Rudulfi fol. 332'.

3.

Wir Conradt etc. entbieten allen vnd ieden schöpfen desz zenthgerichts zu N vnsern gruesz zuuor.

Liebe getreue, alsz wir hieuohr vnsern lieben getreuen N zu vnserm vnd vnser stifts zenthgrauen bey euch ange-

nommen, auch jme den ban vber dasz blut bisz vff vnser widerruffen beuolhen vnd verliehen haben, fuegen wir euch hiemit zuwissen, dasz wir ausz etlichen ehehafften vnd beweglichen vrsachen berurten vnsern beuelhe widerrueffen, vnd die gemelten zenthe sambt dem ban ainem andern verlihen haben, wie ir ausz dem newen brieff daruber vffgericht vernehmen werdet.

Dasz wolten wir euch darnach wissen zurichten gene-diger mainung nit pergen.

Geben vnder vnserm furgetruckten secret am etc.

Zenthschöpfen aidt.

Ich soll vnd will zu gericht gehn so oft sich dasz ge-buert oder mir angesagt vnd gebotten wurd, desz hoch-wirdigen fursten vnd herren meines genedigen herren von Wirtzburgs etc. vnd seiner furstlichen gnaden stifts schaden warnen vnd frommen werben, vff alles dasz jehenig dasz am gericht furbracht wurd ein vleissigs getreues vffmercken haben, vnd nach meiner besten verstandtnus vernunft vnd gewissen dem armen alsz dem reichen dem reichen alsz dem armen recht richten vnd vrthail sprechen, vnd dasz nit lassen vmb gab miet freundschaft feindschaft forcht trohe oder ainicherlay anderer vrsach willen, wie ich dan dasz vor gott dem almechtigen am letzten gericht verantwortten soll vnd will, auch die vrthail zuuor vnd ehe dieselben wie sich ge-buert geöffnet werden nit offenbahren, vnd sonst die haim-lichkeit desz gerichts verschweigen, ohn allesz geuelrde.

Also helff mir gott vnd die hayligen.

Aidt den alle die jhenigen so an die zenth Meckmuln pflichtig sindt thun muessen.

Ich soll vnd will meinen genedigen herren etc. getrew vnd hold sein, seiner furstlichen gnaden nutz vnd frommen schaffen, auch schaden warnen vnd wenden bej tag vnd bej nacht, seinen furstlichen gnaden in zimblichen geboten gehorsam

vnd gewertig sein, vnd ob ein zenth- oder feindtgeschray wurde getreulich helffen retten vnd nacheilen, auch nit wider vmb kehren so lang bisz ainer kombt der desz von seinen furstlichen gnaden oder derselben ambleuthen beuelhe hatt, etc.

Ausz ainem herrn Conraden Schotten ritters etc. bericht wider die ganerben zu Widern gethan, jn der ambtladen.

Ordnung wie es mit den entlichen peinlichen gerichten gehalten werden solle.

Nach dem hin vnd wider an den zenthen desz hertzogthumbs zu Francken so man peinliche entliche gerichtstage gehalten vil vnnotturfftiger vnnutzer vnd gefehrlicher frage vff die ban bracht, die nit zu erfahrung vnd furderung der warhait vnd gerechtigkeit sonder allain zu gefehrlicher verhinderung oder verlengerung desz rechten gebraucht, welche aber durch desz hayligen reichs auszgangene peinliche gerichtsortnung abgethan, vnd in crafft derselben beuolhen worden dasz die obrigkeit so oft dasz zu schulden kombt solchs ernstlich abschaffen vnd straffen solle, im hundersten artickel der selbigen ordnung, jst ausz ietzgenanter desz heyiligen reichs und desz stifts Wirtzburg alten ordnungen wie in peinlichen sachen hinfuhr entlich gericht gehalten werden solle ein neue gemaine ordnung mit allem vleisz zusammengetzogen worden wie hernach volgt.

Von ansetzung des peinlichen rechtstags.

So iemandt vmb begangener missethatt willen — darin er an wahrer thatt begriffen, oder der er selbs bekentlich, oder sonst wie sich dasz in recht gebuert bewisen worden — ist oder mag zu gefengkhus kommen, vnd demselben vff anhalten desz beschedigten clägers oder sonst von ambtwegen ein entlicher tag zu peinlicher rechtfertigung angesetzt vnd ernennt wurd, solle ime dem gefangen derselbig termin drey tag zuuor angesagt werden, damit ob ime dasz recht zu schwere sein wurde er sein begangene sunde bedencken

vnd berewen, auch beichten vnd dasz hailig hochwirdig sacrament wirdiglich empfangen mög, zu welchem ine hailwertig zuermahnen ime etliche dartzue geschickte personen zugeordent werden sollen.

Von der vor zenth vnd vnderredung der vrthailer vor dem rechtztage.

Es solle aber der zenthrichter — wa er anders den ban vber dasz blut von vnserm genedigen herren von Wirtzburg empfangen hat — die schöpfen desz gerichts etliche tage vor solchem angesetzten rechtztage zusammen fordern, vnd jnen dasz jenig so man den gefangen beschuldigt, auch sein gethane vrgicht, wa eine vorhanden, vnd sonst alle vnd iede vhrkunt bericht vnd khundtschafft diser thatt halben darumb er in verhaft kommen furbracht, mit vleisz verlesen, vnd sie sich daruff mit einander notturfftiglich vnderreden, und ainer ainmuetiglichen vrthail wasz sie vmb die begangene verwirckung irem besten verstendtnus vnd gewissen nach zu recht sprechen wollen vergleichen, wa sie aber in solchem spelten oder sonst zweifelhaftig sein wurden, alszdan an andern gebuerenden enden wie es ieden orths herkhommen vnd gebraucht worden raths pflegen, vnd dan einer vrtheil vereinigen, auch dasselbig zu dem andern gerichtshandel vleissig vffschreiben lassen.

Von erforderung der zenthschöpfen zum gerichtztag vnd besetzung des gerichts.

Doch nit desto minder solle der zenthgraue berurten entlichen rechtztag allen vnd ieden schöpfen durch den geschworn gerichtzknecht offentlig verkunden, vnd sie darauff erfordern lassen; vnd sie schöpfen vff denselben tag zu gericht erscheinen; vnd die ambleut ieden orths dem alten herbrachten gebrauch nach etliche menner mit iren harnischen vnd wehren dartzue verordnen, die getreulich darob sein vnd halten damit dasz gericht bej Friden vnd vor ge-

walt beschützt, vnd die gesprochen vrtheil ohn verhinderung voltzogen werden.

Wie zenthrichter vnd schöpfen erscheinen vnd die schöpfen pflicht thun sollenn.

Vff dem angesetzten entlichen rechtztag solle der jhenig den man peinlich beclagen will ieder zenth herkhommen nach offentlich in pranger gestelt, oder in stockh geschlagen vnd woluerwahrt darin enthalten werden; auch der zenth-graue in angethanem harnisch, ein weissen stab in seinen henden — die mit plaich hendtschuehen beclaidt sein sollen — habendt, sambt den schopffen an der gewöhnlichen gerichtstatt erscheinen, sich mit denselbigen niedersetzen, vnd anfänglich von den newen schöpfen so zum schöpfenstuel noch nicht verpflichtet worden sein gelubdt vnd aidt nemen aller-massen wie hieoben¹⁶⁾ vertzaichet stet.

Besetzung des gerichts.

Vnd sollen der schöpfen ausserhalb desz richters zum wenigsten neun oder acht sein.

Vnd [sol], so dieselbigen alle oberzelter massen zum stuel veraidet worden, der richter die schöpfen fragen, ob es rechte tag zeit sej daran dasz gericht zu peinlichem rechten gehalten werden mög. dartzue antwortten die schöpfen, esz sej zu rechter zeit.

Fragt der richter weiter, ob dasz gericht zu peinlicher rechtfertigung genuegsam besetzt sej, antwortten die schöpfen, esz sey genuegsam besetzt.

Hegung des gerichts vnd gebung glaits.

Darauff solle der richter anfangen zu reden: ich hege ditz gericht an statt vnd von wegen desz hochwirdigen fursten vnd herren meines genedigen herren von Wirtzburg alsz hertzogen zu Francken, auch von wegen mein alsz richters vnd der gegenwertigen schöpfen, vnd verbiete daruff allen

16) S. 169/170.

pracht vnd vberpracht vor vnd hinder dem gericht, vnd dasz ohn mein erlaubnus kain schöpff seinen stuel reume. ferner gib ich allen vnd ieden so disz gericht besuechen vnd sich glaitlich vnd fridtlich halten werden fridt vnd glait, niemandt auszgenommen dan die landtfridbrecher, offene abgesagte feinde, auch die so in ban vnd acht begriffen sein. vnd dan dem jhenigen so an disem gericht beclagt werden solle, dem gönne ich souil vnd recht ist.

Vnd solle darauff der richter die schöpffen fragen, ob nun dasz gericht alsz genuegsamlich gehegt sej. vrthailn die schöpffen, es sej genuegsam gehegt.

Von den fursprechen vnd jrem andingen.

So dann der ancläger vor gericht erscheinen, vnd den richter vmb ein person in oder ausserhalb gerichtz zu fursprechen ansuechen vnd bitten wurd, solle der richter ime denselben erlauben.

Vnd so er ainen ausz des gerichts ringe begehren, aber derselbig sich desz speren wolte, solle jne der richter mit recht dartzue halten, vnd dem ancläger sein notturfft furzutragen vnd zureden vergönnen, doch ime bej seinen gethanen pflichten vnd aiden gebieten, die warheit vnd gerechtigkeit zufurdern vnd dieselbig durch ainicherley gefehrlichkait mit wissen vnd willen nit zuuerhindern noch zuuerkehren.

Wa aber der fursprech nit ausz dem ringe desz gerichts were, solle er dem richter disen folgenden aidt thun: jch solle vnd will dem cläger hie entgegen sein clag vnd alle notturfft getreulich furbringen vnd reden, ime darin nichtz verseumen, die warhait vnd gerechtigkait furderen, vnd solchs durch kainerlej gefehrlichkait verhindern noch verkehren. Dartzue helffe mir gott vnd die hayligen.

Alsдан mag der fursprech in recht fragen, so es sich durch zufallende kranckheit oder sonst in andere wege zu-

tragen wurde dasz er dem ancläger sein notturfft nit furbringen oder zu ende fuhren khönde, ob nit der ancläger solchs billig wandelen möchte, so oft im desz noth beschehe. vrthailn die schöpfen, er möge es wol than.

Wie der beschuldigt fur gericht bracht werden solle.

Als dan solle der ancläger, er clag gleich fur sich selbst oder ambtzhalben, von wegen der obrigkait durch den angedingten fursprechen reden lassen: es ligt einer, N, in gefengkhus, oder sitzt im stockh, oder steht am pranger ditz gericht, zu dem alsz meinem vnd ditz landtz schädttlichen man ich peinlich zuclagen vorhabe. darumb bitt ich euch, herr richter, ir wollet verfuegen dasz derselbig fur disz gerichte wie sich von rechtzwegen gebuert vnd vor altter herkommen bracht vnd gestelt werde, damit er solche meine clag anhören, vnd — ob er will — dartzue antwortten möge.

Desz soll der richter die schöpfen vmb vrthail fragen, vnd die schöpfen vrthailen, dasz der gedacht beschuldigt man durch die gerichtzknecht vnd den zuchtiger gefangen vnd gebunden mit gewöhnlichem geschray fur disz gericht gefurth, wa er aber nit gehen könthe oder wolte, darfur getragen geschlaiff oder geschlept werden; vnd der richter mitreiten, vnd sie darob glaitten vnd handthaben solle.

Vff solches solle der richter seinen stabe dem eltisten schöpfen beuelhen, mit dem cläger zu der gefengkhus stock oder pranger reitten, vnd verschaffen dasz der beschuldigt mit hilff der gerichtzknecht durch den zuchtiger gebunden vnd obgemeltermassen fur dasz gericht bracht, auch vff dem weg an orthen vnd enden wie vor altter herkhommen nach gestalt seiner vffgelegten verhandlung durch den clager, oder do er von ambtzwegen furgenommen durch den bainlein, drey mahl offentlich beschriehen werden der gestalt:

Waffen waffen heut vber mein vnd disz landts	{	dieb . . .	dieb jo.
		mörder . .	mörder jo.
		brenner . .	brenner jo.
		rauber . .	rauber jo.
		felscher . .	felscher jo.
		verreter . .	verreter jo.
		ketzer . . .	ketzer jo.

Vnd solle der beschuldigt nach solchem beschehenem geschraj wie oblaut fur gericht bracht, vnd mit dem ruckhen gegen den schöpfen gestelt werden; auch der eltist schöpf den richten fragen, ob der beschuldigt man fur gericht bracht worden wie recht ist; vnd der richter antwortten ja; vnd darauff der ehgedacht eltest schöpf dem richter seinen stab widergeben.

Von des beschuldigten fursprechen vnd seiner andingung.

So dan der beschuldigt eines fursprechen in oder ausserhalb der gerichtzpersonen begehren, den solle jme der richter sein notturfft zu antwortten vnd furzubringen ver-
gönnen vnd erlauben, es auch mit nehmung oder erinderung der gethanen pflicht die warheit vnd gerechtigkeit zu fuerdern etc. allermassen wie von dem fursprechen desz clagers hieoben meldung beschicht.

Vnd mag sich derselbig desz beschuldigten fursprech andingen, vnd in recht fragen wie hieoben von desz clagers fursprechen stehet.

Wie gegen dem vbelthätter geclagt werden solle.

Daruff thut der cläger sein clag durch den fursprechen also: herr richter, es clagt N zu dem vbelthätter der hie entgegen stehet, vnd sagt dasz derselbig [mit]

stelen	{	nemlich an dem ortt, gegen der person, diser gestalt etc. wider gott ehre recht desz hay- ligen reichs vnd disz löblichen gerichtz ordnung
rauben		
morden		
brennen		

falscherej	} freuenlich vnd muetwillig miszhandelt hat,
verrätherej	
ketzerei	
oder anderm	

wie dan solchs hievor an euch clärlich auch gebracht wordenn.

Deszhalben ersuecht vnd bitt euch der clager, ir wollet alle hievor vnd ietz eingebrachte clag bericht vrkhundt khundtschafft vnd schreiben in diser handlung ergangen, sonderlich aber desz vbelthätters aigene vrgicht vnd bekhentnus fur handt nehmen bewegen vnd ermessen, vnd mit entlicher vrthail vnd recht erkennen dasz er vmb solche seine miszhandlung nach ordnung der recht vnd disz gerichts wie sich gebuerth vnd recht ist peinlich gestrafft werde.

Vnd dasz an disem ortt wol zu mercken ist, wa kain sonder aigener cläger vorhanden, sonder von wegen der obrigkait gegen dem vbelthätter ambtzhalben gehandelt wurd, solle der anclager vermög der reichsordnung dasz er von der obrigkait vnd ambtzwegen zu dem armen clage in der clag lauter ausztrucken.

Antwort des beclagten.

Wa nuhn der beclagt der vffgelegten thatt vnschuldig zusein, oder sunst beständige gegrundte vrsachen zuhaben vermeinte durch die er billich ledig erkendt werden solle, [soller] dieselben durch seinen fursprechen also furbringen: herr richter, der beclagt antworttet zu der beschehen vermainten clag, vnd sagt dasz er derselben vnschuldig, oder dasz solche clag vnd begehren ausz der vnd diser vrsachen gein jme von rechts vnd billigkait wegen nit statt haben mög, wie dan ausz seiner verantwortung die er hievor auch furgewendt vnd ohn zweifel vffgeschrieben vnd euch furkommen ist lauter vnd genuegsam vernommen wurd, vnd bitt daruff, ir wollet dieselbig handlung alle mit vleisz ermessen vnd bewegen, vnd ine von solcher clag vnd bitte sambt gebuerender billicher erstattung vnd abtrag seiner in

dieser sachen erlitten cossten schäden vnd schmahe mit vrthail vnd recht ledig erkennen.

Das clag vnd antwortt in schriftten vbergeben werden mögen.

Ob aber die fursprechen clägers vnd antwortters iren furtrag nit mundtlich thun sonder in schriftten vbergeben wolten, dasz sollen sie zuthun macht haben, vnd der richter dieselben geschribene clag vnd antwortt vff ir bitte durch den gerichtts schreiber offentlich verlesen, aber wa in solchem von ainem thail geuehrlickait vnd vertzug gesuecht werden wolte, dasselbig abschneiden vnd kainswegs zulassen.

Wa der beclagt sein bekandtnus widerrufen oder laugnen wurde.

Deszgleichen so der beclagt die beschuldigten missethat hievor ordenlicher vnd bestendiger weisz — nemlich vor dem richter vnd den verordneten zwaien schöpfen — bekhendt hette, aber derselben zu seinem vnbillichen vorthail ietzundt vor gericht widerrufen oder laugnen wolte, vnd der richter, auch die schöpfen ausz solcher beschehener bekhendtnus, auch in erforschung der sachen allerley umbstende souil vermercken, dasz solch widerrufen oder laugnen allain zu verhinderung vnd vffzug desz rechten furgewendt wurde, solle der richter die gedachten zwen schöpfen nach offentlicher verlesung desz beclagten vrgicht vnd bekendtnus vff ir aide fragen, ob sie die ietzuerlauten bekendtnis von jme gehört haben: vnd so sie „ja“ dartzue sagen, daruff vrthail vnd recht fragen vnd ergebn lassen, auch in vergleichung vnd verfassung des vrthails die ietzmelten zwen schöpfen nit absondern.

Von verfassung vnd eröffnung der vrthail.

Wurde aber der beclagt sein verhandlung bekennen, oder vberwunden, vnd also zum rechten beschlossen, sollen die schöpfen alle vnd iede in diser sachen ergangene handlung vnd gerichtliche furträge fur handt nehmen, die mit

vleisz erwegen bedencken, vnd irem besten verstandt vnd gewissen nach ein gleich billich vrthail nach erfordernus vnd gestalt der begangen missethat vermög desz hailigen reichs vffgerichtten halszgerichtsordnung, die im gericht entgegen sein vnd verlesen werden solle, durch den gerichtschreiber in schrifftten verfassen vnd vffschreiben lassen vff die oder dergleichen mainung:

Vff clag, antwortt, vnd allesz gerichtlich furbringen, auch derwegen furgewandte notturfftige wahrhafftige erforschung ist durch vrthailer vnd die schöpfen disz gerichts zu recht erkhandt, dasz der beclagt der vbelthatt halben die er mit

stelen		dem strang am galgen vom leben
		zum todt gestrafft werden soll,
rauben		dem schwerdt vom leben zum
		todt gestrafft werden soll,
morden	wider recht	dem rade durch zerstossung sei-
	vnbillich vnd	ner glieder vom leben zu todt
	freuenlich ge-	gericht vnd vff das radt gelegt
brennen	ubt vnd vol-	werden solle,
falscherej	bracht hat,	dem feuer vom leben zum todt
ketzerej	mit	gestrafft werden soll,
		durch seinen gantzen leib zu vier
		stücken gethailt, zum todt ge-
verrätherej		strafft, vnd die viertail an vier
		orthe der gemainen strassen
		offentlich vffgehenckt werden
		sollen.

Andere mehr missethat nach inhalt der reichs ordnung zu straffen.

Vnd so sich die schöpfen der vrthail alsz ainmuettiglich oder durch dasz mehrer verglichen, vnd dasselbig vffschrei-

ben haben lassen, sollen sie sich wider setzen; vnd 'der richter die schöpfen nach einander in sonderheit desz rechten fragen, vnd dieselbigen antwortten: herr richter, es ist ein vrthail inn schriftten verfast, dem solle man billich nachkhommen vnd geleben.

Daruff solle der richter die berurten verfassten vrthail durch den geschworn gerichtschreiber in bejsein vnd an- hörung beder parthey öffentlich verlesen lassen, vnd volgends den verurthailten dem nachrichter beuehlen, vnd bej seinem aide gebieten, dasz gegeben vrthail vleissig zuuolstrecken.

Voltziehung der peinlichen vrthail.

Es soll auch der richter alszbalden vffstehn, vnd mit seinem stab vor dem verurthailten zu der richtstatt reitten, dem nachrichter fridt vnd glaidt öffentlich auszrueffen, vnd darob halten damit dasz gesprochen vrthail mit gewarsam vnd sicherhait voltzogen werde, auch seinen stabe alszdan zerbrechen vnd hinwerffen.

Vnd so der nachrichter nach volendung seines beuelches den richter fragen wurdt, ob er recht gericht hab, solle der richter antwortten, wa er gericht habe wie vrthail vnd recht geben, so lasse er es dabey pleiben.

Gemaine ordnung zur mordtacht, darin die vbermessigen vnnotturfftige fragen eingetzo- gen vnd gebessert sein.

Nach dem sich aber hin vnd wider im stift Wirtzburg vnd hertzogthumb zu Francken zu vil maln dotschleg vnd mörde zugetragen, vnd die jhenigen so bej vnd mit gewest, auch die that selbst begehn helfen, sich abwegs gethan vnd dardurch argwönig gemacht, auch etwan ir vermainte vnschuldt, etwan die nothwehre furgewendt, aber dannoch das- selbig im rechten nit volführen wöllen, sonder ausz schew plieben, jst vor alter also herkommen vnd gebraucht worden, wa in solchen beschehen mörden oder todtschlägen die thättere entwichen vnd kain cläger vorhanden gewest, dasz

der zenthrichter der zenth darin die thatt ergangen sobaldt er desz in worden zwen geschworne schöpfen sambt ainem geschworen barbierer bader oder wundtartztt, wa man die gehaben mag, furderlich vber den todten leichnam verordnen, denselbigen allenthalben vnd sonderlich durch wasz verwundung wurff schläg schusz oder andere verletzung der ermordt worden aigentlich vnd fleissig erkundigen, vnd alszbaldt ein leibzaichen von ime nehmen, volgendts den todten körper der gebuehre begraben lassen, auch sonst so uil muglich vleissig nachfrag haben, ausz wasz vrsachen, wie, vnd durch wen solcher todtschlag beschehen, vnd dasz alles sambt ertzehlung wie die zwen verordenten schöpfen den todten leichnam gestaltt befunden vleissig in das gerichtbuech schreiben vnd vertzaichen lassen.

Dermassen solle es auch hinfuhr gehalten werdenn.

Wa des entleibten freundschaftt vmb die mordtacht ansuechen wurdtt.

Wa aber nach begangenem mordt desz entleibten freundschaftt vmb verhelffung desz rechten gegen den entwichen thättern ansuchen wurden, solle der obschulthaisz oder sein statthältter, wa es hie zu Wirtzburg beschehen, den zenthgrauen vnd die schöpfen hie zu Wirtzburg wonendt furderlich in dasz gewöhnlich gerichtshausz jhenseidt Mains zusammen fordern, auch den entleibten, wa der noch vnuergraben vorhanden, vnd durch die schöpfen wie oblaut nit besichtigt worden, fur dasz ietzmelt gerichtshausz tragen lassen, vnd die clagenden freundschaftt dahin auch bescheiden, vnd so die schöpfen erschienen sein in recht fragen, ob dasz gericht in diser sachen vnd zeit genuessam besetzt sej. antworten die schöpfen, es sej in diser sachen vnd zeit genuessam besetzt.

Von hegung des gerichtts vnd erlaubung eines fursprechen.

Darauff solle der schulthaisz dasz gericht wie oblaut hegen, den stab dem zenthgrauen beuelhen; vnd er zenth-

graue der freundschaft vff ir gesinnen vnd bitte ein fursprechen in oder ausserhalb desz rings erlauben, vnd ime nach beschehener verpflichtung die warhait vnd dasz recht zu furderen vnd gefehrlich nit zuuerhindern noch zuuerkehren derselben freundschaft ir clag vnd alle notturfft furtzubringen vergönnen.

Clag der freundschaft zur mordtacht.

So dan die freundschaft durch iren fursprechen in recht clagen vnd furbringen, wie N vnd N iren hauszwierth, vatter, sohne, bruder wider gott ehre vnd recht vom leben zum todt bracht vnd jämmerlich ermordt haben, aber nach der that entrunnen sindt, darumb ir bitte, dieselben thättere mit vrthail vnd rechte in die acht zusprechen, solle der richter, wa es anders zuuor nit beschehen, zwen schöpfen vber den todten leichnam verordnen, denselbigen durch wasz verwundung schusz wurff schlag oder andere verletzung der zum todt bracht worden mit einem barbierer oder wundt-arztz fleissig vnd aigentlich zubesichtigen, auch ein leibzaichen vom todten körper zunemen.

Vnd wie dieselben zwen schöpfen die sachen gestalt befinden, sollen sie wider vor gericht erscheinen, dasz empfangen leibzaichen offentlich in die höhe heben, dasz es meniglich sehen möge, darnach fur gericht legen, vnd ain ieder in sonderheit sagen: herr richter, ich hab den todten körper wie mir beuohlen mit vleisz besichtigt, vnd ain oder mehr verwundung stich schusz wurff schläg oder andere verletzung an ime befunden, glaub auch bej meinem aide den ich an disz gericht gethan habe, dasz er dauon gestorben sej; vnnd solche handlung alle getreulich in dasz gerichtsbuech geschrieben werden.

Were aber der todt körper nit vor gericht bracht, sonder vergraben, vnd doch durch zwen verordente schöpfen wie oblaut besichtigt worden, wie dan in den andern zenthen ausserhalb Wirtzburg gewöhnlich gebraucht wurd, solle sich

die clagendt freundschaft vff dieselbigen ziehen; auch sie die schöpfen solche besichtigung durch sie beschehen mit vfflegung desz leibzaichens furbringen, vnd bej iren aiden sagen vnd behalten wie obgeschrieben stehet.

Ferner anhalten des clägers.

Nach solchem solle desz entleibten freundschaft durch iren fursprechen ferner anhalten vnd reden lassen, dieweil die mordtliche thatt nuhnmehr in gericht lautter dargethan vnd ausfündig gemacht, bit er wie vor, die entrunnene thättere mit vrthail und recht in die acht zusprechen.

Wie die beclagten gerueffen vnd furgeuordert werden sollen.

Darauff solle der richter die schöpfen rechtz fragen; vnd dieselben vrthailen, dieweil vnuerhört niemandt verdambt werden solle, sprechen sie zu recht, dasz die beschuldigten thättere ir antwortt zugeben vff einen benannten tag wie recht ist durch den geschworn gerichtzknecht billich gerueffen vnd erfordert werden sollen.

Vnd solle der ietzmelt gerichtzknecht die beschuldigten thättere in irer pfleglichen hauszwohnung wa die im landt gesessen, dergleichen an dem orthe daruff die thatte beschehen mit heller lautter stimme rueffen vnd fordern wie hernach folgt.

N vnd N, alsz vergangen tagen B ermordet worden, dabej vnd mitt ir gewest, auch dasz ir solchs gethan haben solte vor gericht anlagt beschuldigt, vnd vmb recht vnd acht gein euch angesuecht, auch mit vrthail erkhendt dasz ir gefordert werden sollte, demnach rueffe haische vnd fordere ich euch in crafft ergangener vrthail, dasz ir vff N schierst vor dem zenthgericht zu N in dem gewöhnlichen gerichtshausz gewiszlich erscheinet, euch daselbst verantwortet, oder sehet vnd höret euch in die mordtacht zuerkennen vnd zusprechen wie recht ist.

Der ander gerichtstag zu der mordtacht.

Solchs rueffen laden vnd erfordern, wie vnd an welchen enden die beschehen, solle der gemelt gerichtsknecht dem richter bej seinem gethanen aide glaublich antzaigen; vnd er der richter dasselbig further in dasz gerichtsbuech zu der anderen handlung vleissig eintzaichen lassen; auch vff den angesetzten gerichtstag die schöpfen wider zusammen forderen, dasz gericht abermals besetzen vnd hegen, vnd ob es genuegsam besetzt vnd gehegt sej inn recht fragen vnd antworten lassen, wie hicoben dauon begriffen ist.

Wie die beclagten dreymahl berueffen werden sollenn.

Alsdan sollen die clägere ir vorige clag vnd bitte gegen den thättern wider ernewen; vnd der richter die beschehene furforderung ausz dem gerichtsbuech öffentlich verlesen lassen; volgendts in recht fragen, ob es an derselbigen furforderung genueg sej. vrthailt der schöpffe, man solle die beclagten durch den gerichtsknecht nochmals fur disz gericht öffentlich rueffen vnd fordern lassen.

Daruff solle der gerichtsknecht ausz gehaisz desz richters die thättere vom gerichtshausz herausz mit heller stimme dreymahl nach einander laut rueffen mit disen wortten: N vnd N, alsz ir hievor auch fur gericht gefordert seidt, rueffe vnd erfordere ich widerumb, dasz ir nochmalsz vor gericht erscheinen, recht nehmen oder wehren, vnd thun wolte wasz recht ist, zum ersten mahl, zum andern mahl, zum dritten mahl.

Vrthail der mordtacht.

So dan die beclagten nit kommen, vnd die clagendt freundschaft vmb ferner recht anhelt, solle der richter die schöpfen desz rechten fragen; vnd sie die schöpfen jnen den gantzen gerichtshandel nach einander fleissig furlesen lassen, vnd dan zu recht sprechen, dasz man die beclagten thättere durch ein geschworn schöpfen vrthailn vnd achten, vnd der richter solch vrthail vnd acht bestettigen solle.

Alsdan solle der richter vff der cläger begehren weiter in recht fragen, welcher schöpff die beclagten in vrthail vnd acht sprechen soll.

Darauff sollen die schöpffen der eltesten einen ausz jnen, doch nit von den zwayen die obberurte besichtigung gethan haben, benennen; vnd derselb herausz fur dasz gerichtshausz vff den freyen platz vnder den offen himel treten, gegen der sonnen vffgang stehen, vnd mit entplostem haubt also sprechen: N vnd N, alsz ir desz mordts halben an N begangen fur disz gericht mit recht erfordert, aber vngehorsamlich auszblieben seidt vnd dasz gericht verschmecht habt, aber der beschehen mordt mit aiden betzeugt sein, demnach vrthail vnd ächt ich euch wie mit recht erkendt ist, sage euch daruff fridtlosz, vnd erlaub euch meniglichen an allen enden jn statt dorff vnd velde. vnd wa andere leuthe glaidt vnd fridt haben, da solt ir kaines haben, sonder ich verweise euch die vier strassen der welte alsz vertzelte verurthailte vnd verächte man zu den alle menschen recht haben.

Wie der richter die vrthail der acht bestettigen solle.

Deszgleichen solle der richter mit den andern schöpffen auch herausz vnder den freyen himel gehen, vnd sich nach gesprochener acht mit plossem haubt gein auffgang der sonnen kehren, seinen stab vff die erden stellen, vnd seine heude creutzweise oben daruff legen, vnd also sprechen: N vnd N, alsz ir mit vrthail vnd recht in die acht erkhendt vnd gesprochen seidt, solche acht bestettig ich von ambtzwegen in crafft desz banns vnd gewaltz der mir beuohlen ist, sag vnd sprich euch demnach fridtlosz, und erlaub euch meniglichen an allen enden inn statt dorff vnd velde. vnd wa andere leut fridt vnd glaidt haben, da solt ir keines haben, sonder ich verweise euch die vier strassen der welte alsz vertzelte verurthailte vnd verächte manne zu den alle menschen recht habe .

Form des achtbriefs.

Wa auch die clagendt parthey daruber briefflich vhrkuntt begehren, die solle ir mitgethailt werden in massen hernach volgt.

Ich N, des hochwirdigen fursten vnd herren herrn N bischouen zue Wirtzburg vnd hertzogen zu Francken, meines genedigen herrn, geschwornen zenthgraue zu N, vnd wir die geschwornen schöpfen desz ietzmelten zenthgerichts, bekennen vnd thun khundt mit disem offen brieff gein allermeniglich, nach dem N vnd N darumb dasz sie B vom leben zum todt mordtlich bracht haben sollen von desselbigen B freundschaft vor vnsz mit recht beclagt vnd alsz thätter angetzogen worden, dasz dieselben N vnd N durch vrthail vnd recht in die acht gesprochen, vnd die ietztberurt acht bestettigt worden ist allermassen wie hernach folgt:

(Vnd sollen hier die beede vrthail — nemlich die acht vnd bestettigung derselbigen, wie die obgeschriben stehen — jnsertirt vnd eingeleibt werden.)

Desz zu wahrem vhrkhundt haben wir desz genannten zenthgerichts gewöhnlichen jsigil — oder: ich der zenthgraue meinen aigen jsigil — zu ende an disen brieff gehalten, der geben ist etc.

Es ist sonst auch ein gemeine ordnung der mordtacht begriffen wie esz in den zenthen vff dem landt gehalten werden solle in diuers. form. Conradj primo fol. 239'—241.

Dergleichen auch eine gestellt wie man es zu Wirtzburg am bruckengericht mit der mordtacht halten solle jn demselben buech am 251—253' blat.

Diweil aber dieselbigen an etlichen orthen weitleufftig, an etlichen mangelhaftig, an etlichen vberflussig, hat man die hieher zusetzen mit willen vmbgangen. wer die aber sehen vnd lesen will, der kan die an berurten orthen wol finden.

Sibner vnd besiebenung wie die im stift Wirtzburg vnd hertzogthumb zue Franckhen abgethan sein.

(Ueber diese Bestimmung des Fürstbischofes Lorenz vom Mittwoche nach Sonnenwende des Jahres 1504 mit Einfügung der Urkunde des Kaisers Maximilian vom 10. März 1504 vgl. Schneidt's Thesaurus juris franconici I S. 491—496 in der Note.)

Ordnung bischoff Lorentzen nach abthuung der sibner wie in peinlichen sachen gehandelt werden solle.

Wann hinfuhro iemandt der an wahrer that begriffen vnd darumb zu peinlicher straff zu verhafft angenommen worden solche thate in vnd ausserhalb der martter vor dem richter vnd zwaien schöpfen bekennenet, solle dieselbig bekhendnus ordenlich vnd vleissig vffgeschrieben, vnd vff den derwegen angesetzten rechtstage gegen dem thättere vff solche beschehene bekhendtnis — vnangesehen ob er derselben nit gestehn sonder laugnen wolte — mit peinlichem vrthail vnd straffe nach gestalt einer ieden thatte oder verwirckung verfahren werden.

So aber iemandt nit an wahrer that ergriffen, sonder von wegen der vorstehnden glaubwürdigen antzaigungen vnd judicien zu verhafft angenommen worden, der solle umb solche beschuldigte thate sambt den vmbstenden peinlich gefragt, vnd darauff an den enden vnd bey den personen da solche thate beschehen sein solle fleissige nachforschung furgewendt werden.

Wa dan nach solcher fleissiger erkundigung der warheit der gefangen die vffgelegten that in vnd ausserhalb der martter vor dem richter vnd zwaien schöpfen frey bekhendt, solle obgemelter massen mit peinlicher rechtfertigung vrthail vnd straff gein jme gehandelt werden.

Wa aber jemandt vmb glaubhafftig antzaigung zu haften genommen vnd gefragt worden, aber der beschuldigten thatt

weder in noch ausserhalb der martter gestendig sein wolte, solle man die vrsachen vnd alle vmbstende seiner furgewendten vnschuldt verhören, vnd ob die grundt haben oder nit aigentlich vnd vleissig nachfragen, vnd sich darnach gein jme halten wie man die sachen warhafftig gestalt befindt.

Vnd damit hinfuhr die miszhandlung vnd vbelthatten ire verdiente straffe anderen zu exempel vnd scheue desto leichter vnd furderlicher erlangen vnd gehaben mögen, solle in peinlichen rechtfertigungen an den zenthen vnd halszgerichten des stifts aller vnnotturfftiger vberiger vncost vermitteln vnd abgeschnitten, vnd daruff dasz beschwerlich besibnen so biszher vnformlich geubt ab vnd vncrefftig sein, und hinfuhr nit mehr gebraucht werden.

Ex (libr. j) diuers. formarum Laurentij fol. 8.

Von den gerichtsknechten.

Die gerichtsknecht — so man zenthbutel, landtknecht, vnd freybotten nennet — sollen fromme leuth sein vff den glaube vnd trauen stehet, vnd mit nachfolgenden pflichten angenommen werden.

Ich solle vnd will dem hochwirdigen fursten vnnnd herren meinem genedigen herren von Wirtzburg getrew vnd gewehre sein, seiner furstlichen gnaden vnd derselben stifts schaden warnen vnd frommen werben, wasz mir von gerichtz vnd der obrigkait wegen beuohlen wirdt getreulich auszrichten, alle ladung zu rechter zeit wie sich gebuehrt verkunden, niemandt verkurtzen noch wider die billichkait vnd altherkhommen beschweren, vnd wa ich innen wurd dasz vnrecht an der zenthe gehandelt oder hochgenantem meinem genedigen herrn von Wirtzburg an seiner obrigkait herrlichkait oder gerechtigkait ichts entzogen were oder wurde solchs seinen furstlichen gnaden mit allem vleisz furderlich antzaigen vnd mich sunst seiner furstlichen gnaden gebotten verbotten satzungen vnd ordnungen gemesz vnd gehorsamlich halten, getreulich vnd ohn allesz gefehrde. also helffe etc.

Priuilegium wider die vngehorsamen zenthschöpfenn.

Wir Carl der fünfft von gottes gnaden romischer kayser zu allen zeitten mehrer des reichs, in Germanien zu Castilien Arragon Leon beeder Sicilien Jherusalem Hungern Dalmatien Croatien Nauarra Granaten Toleten Valentz Gallicien Maiorica Hispalis Sardinien Corduba Corsica Murcien Gienis Algarbien Algertzion ¹⁷⁾ Gibraltar der canarischen vnd indianischen insulen vnd der terre firme des oceanischen meeres etc. könig, ertzherzog zu Oesterreich, hertzog zu Burgundi zu Lotterigk zu Brabandt zu Steyer zu Kernten zu Crain zu Limpurgk zu Lutzeburgk zu Geldern zu Calabrien zu Aschaien ¹⁸⁾ zu Neopatrien vnd Wirttenberg etc. graffe zu Habszburgk zu Flandern zu Tirol zu Gortze zu Barcinon zu Arthois zu Burgundi etc. pfaltzgraue zue Henegaw zu Hollandt zu Selandt zu Pfirt zu Kyburgk zu Namur zu Rossilien zu Ceritania vnd zu Zutphen, landtgraaffe im Elsass, marggraue zu Burgaw zu Oristani zu Goriani, ¹⁹⁾ vnd desz heyiligen römischen reichs furst zu Schwaben Cathalonia Asturia, herre im Frieszlandt vff der Windischenn marcke zu Portenaw zu Bischaia zu Molin zu Salins zu Tripoli vnd zu Mecheln etc. bekennen fur vnsz vnd vnser nachkommen am reich offentlich mit disem brieffe vnd thun kunth allermeniglich, dasz vnsz der ehrwirdig Conradt bischoff zue Wirtzburgk, vnser furst rath vnd lieber andechtiger, furbringen lassen, wiewol seine vorfahrn er vnd der stift Wirtzburg vnd hertzogtumb zu Francken von weylant vnsern vorfahrn am reich römischen kaysern vnd königen löblicher gedechtnus vnter anderm löblichen gefreiet vnd dermassen mit gnaden versehen, dasz in dem selbigen stift Wirtzburg vnd hertzogthumb zu Francken vnd den graff-

17) Im Originale, Kast. 41 Num. 38, steht: Algetzieren.

1) Ebendort: Athen.

19) Ebendort: Gociani.

schafften darinnen gelegen niemandts anders, wasz wurden standts oder wesens der sey, dan allein ain bischoff zu Wirtzburg alsz hertzog zu Francken, oder wem er dasz an seiner statt beuilcht, den ban vber dasz bluet zu richten vben oder gebrauchen möge, daran auch von niemandts nit betruet oder verhindert werden solle; deszgleichen wiewol auch er vnd sein stift Wirtzburg etliche zenth vnd zenthgericht hetten darinn nit allein die so seiner andacht vnd dem stift ohne mittl verwanth vnd vnderworffen sonder auch etzlicher grafen vnd vom adel auch anderer hindersessen zu vrtheilern vnd schöpfen von altter hero genommen worden, aber gleichwol ein bischoff zu Wirtzburg vnd hertzog zu Francken den ban vber das blut allein zu leihen, auch schöpfen vnd andere zenthpflicht zu nehmen, vnd sonst zu bieten vnd verpietten je vnd allwegen gehabt vnd herbracht vnd ohne meniglich verhindernus geuebt vnd gebraucht hetten; so vnderstunden sich doch zu zeiten etliche ausz denen so auch schöpfen an die gemelten zenthgericht zu setzen verpflichtet vnd schuldig wehren, solche schöpfen ires gefallens von der zenth abzufordern, vnd denselbigen schöpfen iren gethanen pflichten vnd aiden nach die gericht zu besetzen vnd daran zu vrthailn vermainlicher weisz zuuerpietten: dardurch nicht allein sein andacht an angeregt sein vnd des stifts Wirtzburgs vnd hertzogthumbs zu Francken habenden freiheiten verhindert vnd betruet, sonder die gedachten zenthen nidergelegt, vnd die rechtfertigung so zu straffung des vbels vnd furderung fridens vnd rechtens daran schwebendt den ansuchenden partheyen offtmals nit zu geringer beschwerung in verlengerung vnd verweilung getzogen würden; vnd vnsz daruffen demueticlich angerueffen vnd gebetten, dasz wir alsz römischer kayser ine vnd seinen stift zu handthabung seiner vnd gedachts seines stifts vnd des hertzogthumbs zu Francken habenden freyheiten, auch abwendung erzelter einreissen-

der beschwerden vnd nachtheils hierinnen zu bedencken vnd zu furschen gnediglich geruchten.

Dieweil wir dan meniglich bey seinen von vnsern vorfahrn erlangten freyheiten begnadungen vnd gueten gewonhaitten zuschutzen vnd handtzuhaben, auch fride vnd recht zu befurdern schuldig vnd verpflichtet vnd dasz zuthun gnediglich geneigt sein, demnach so haben wir ausz disen, auch andern trefflichen vrsachen vnsz dartzue bewegendt mit wolbedachtem muethe gutem rath vnd rechter wissen dem gemeltem vnserm fursten vnd rathe bischoue Conradten seinen nachkommen vnd stiftt zu Wirtzburg dise besondere genade gethan vnd freyheit geben vnd thun dasz hiemit von römischer kayserlicher macht vollkommenheit wissentlich in crafft dises brieffs also: ob sich hinfuhro vber kurtze oder lange zutragen vnd begeben, dasz ainer oder mehr ausz den schöpfen so an desz gedachten vnser fursten vnd raths desz bischoffs zu Wirtzburg oder seiner nachkommen zenth ausz andern herschafften vnd von derselbigen hindersessen nach altem herkommen vnd gebrauch furgenommen verordent vnd mit aidt verpflichtet weren ausz beuelch irer herschafft oder fur sich selbst von dem zenthgericht auffstehen oder dasselbig vff erforderung desz zenthgrauen oder richters wie sich gebuert nit besuechen, nach irem ambt mit erkennen vnd vrtheiln auszwarten, sonder vngehorsamlich auszbleiben wurd, dasz alszdan der gemelt vnser furst vnd rath vnd seine nachkommen bischoue zu Wirtzburg in crafft diser vnser freyheit den oder dieselben bey einer bestimbtten peen, nemlich vier marck löttigs golts vnsz halb in vnser vnd desz reichs cammer vnd den andern halben theil dem gemelten vnserm fursten vnd seinen nachkommen zubetzahlen, zuerscheinen gebietten vnd dartzue halten, vnd gegen den vngehorsamen vff solich peen vnd einbringung derselbigen procedirn vnd handlen, auch vnangesehen solichs freuentlichen vngehorsams an die gemeinde der ort vnd ende dahero solche

schöpffen von altter hero erwehlet vnd verordnet worden sein schreiben vnd die bei obbestimbter peen ersuechen erfordern vnd dartzue halten damit sie an derselbigen vngehorsamen statt andere erbare vnuerleumbde manne durch ire zenthrichter zu gericht schöpffen verordnen vnd schicken. Vnd ob dieselbigen erforderten sich auch vngehorsam halten wurden, alszdan solle vnd möge gemelter vnser furst vnd rath vnd sein nachkommen bischoue zu Wirtzburg ausz iren vnd desz stifts vnderthanen vnd verwanthen zu den andern gehorsamen schöpffen verordnen, in sachen so vor der zenth in rechtfertigung schweben oder in zeit solcher vngehorsamb vnd widersetzung zu rechtlicher erörterung vnd entschiedt furkhommen möchten ires besten verstandts (desz sie dan zuuor gewönlich schöpffen-pflicht thun sollen) zu handeln zu procedirn zu erkennen vnd vrtheiln wie sich gebuert. Wasz auch also durch dieselbigen gehorsamen vnd von neuem gesetzte schöpffen sambtlich oder den mehrern theil ausz inen wie oblaut gehandelt erkhendt gesprochen vnd geurtheilt wurd, dasz solle also crefftig vnd mechtig sein vnd pleiben vnd ohn meniglichs eintrag vnd verhinderung steet vnd vhest gehalten exequirt vnd volntzogen werden zu gleicherweisz also ob es in bei sein der gemelten vngehorsamen schöpffen vnd durch die selbst mit erkhendt gesprochen vnd geurtheilt were.

Ob auch hieruber ainich ander priuilegj oder freyheit von vns vnsern vorfahrn vnd nachkhommen am reich oder jemandts andern hieuohr ausgangen were oder kunfftiglich erlangt wurde dasz diser vnser begnadigung vnd freyheit zuwider sein oder verstanden werden möcht, mainen setzen vnd ercleren wir doch hiemit itzt alszdan vnd dan alsz jetzt, dasz solich erlangt oder gegeben freyheit in disem fall gantz crafftlosz nichtig vnbundig vnd gedachtem vnsern fursten vnd rath bischoff Cunraden vnd seinen nachkommen an diser vnser begnadung freyheit ordnung vnd satzung ohn allen

schaden vnd nachtheil sein solle, es were dan sache dasz in solchen chunfftigen priuilegien vnd freyheiten von diser vnser freyheit ausztrucklich meldung vnd derogation beschehe.

Vnd gebietten darauff allen vnd jeglichen churfursten fursten geistlichen vnd weltlichen prelaten grafen freyen herrn rittern knechten hauptleuthen landtvögten vitzthumben vögten pflegern verwesern ambleuthen schultheiszen burgermeistern richter räthen burgern gemeinden vnd sonst allen' andern vnsern vnd desz reichs vnderthanen vnd getreuen, in wasz wurden standts oder wesens die sein, von obbestimpter vnser kayserlicher macht ernstlich vnd vhestiglich mit diesem brieue, vnd wollen dasz sie den ehegemelten vnsern fursten vnd rathe bischoffe Cunraden vnd seine nachkhommen an diser vnser freyheit begnadung vnd satzung wie oblaut nit hindern noch irren, sondern sich der geruewighen gebrauchen geniessen vnd gantzlich dabej pleiben lassen, vnd dawider nit thun noch jemandts andern zu thun gestatten in kein weisz, alsz lieb einem jeglichen sey vnser vnd desz reichs schwere vngnade vnd straffe, vnnd dartzue ein peen — nemlich funffzig marck löttigs golts — zu vermeiden, die ein ieder so oft er freuenlich hiewider thette vnsz halb in vnser vnd desz reichs cammer vnd den andern halben theil dem oft genannten vnserm fursten vnd rath bischoff Cunraden seinen nachkommen vnd dem stift zu Wirtzburg vnableszlich zu bezahln verfallen sein solle.

Mit vhrkunth dises briefs, besiegelt mit vnserm kayserlichen anhangenden insigel.

Geben in vnser statt Antdorff, am vier vnd zwaintzigisten tag des monats may, nach Christj vnsern lieben herren gebuert funfftzehnhundert vnd im viertzigisten, vnsern kayserthumbs im zwaintzigisten, vnd vnserer reich im viervndzwaintzigisten jahren etc.

Sitzung der historischen Classe vom 3. Februar 1872.

Der Classensekretär von Döllinger sprach:

„Ueber die Erdichtungen und tendenziösen Entdeckungen oder Ausschmückungen, welche sich besonders bei den französischen und italienischen Chronisten und Historienschreibern am Ende des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden.“
